

Vision

Planung

Gesetz

Bund

Raumkonzept Schweiz



Sachpläne



Raumplanungsgesetz (RPG)

Ziele

Vorgaben

Siedlungsentwicklung

Aufträge

In Kraft seit dem 1. Mai 2014

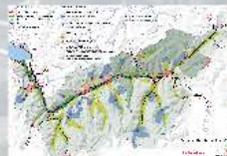
Kanton

Kantonales Raumentwicklungskonzept

Projekt "Raumentwicklung 2020"

3 Teilprojekte

Projektplan



Kantonaler Richtplan (kRP)

etw. Rahmen

Zeitplan

Dimensionierung

Inhalt

Struktur

Stärke

Qualität

Ausführungsgesetz zum RPG (kRPG)

Teilprojekte

Mehrwertabgabe

Änderung

Organisation

Verfügbarkeit

Bearbeitete Elemente

Dienstanforderung

Inhalt

Gemeinde

Entwicklungsabsichten der Gemeinde

Aufgaben der Gemeinden



Zonennutzungsplan (ZNP)

Geoportal

Bau- und Zonennutzungsreglement (BZNR)



Kanton

Projekt "Raumentwicklung 2020" 3 Teilprojekte

Projektplan

1. Teilprojekt : Kantonales Raumentwicklungskonzept

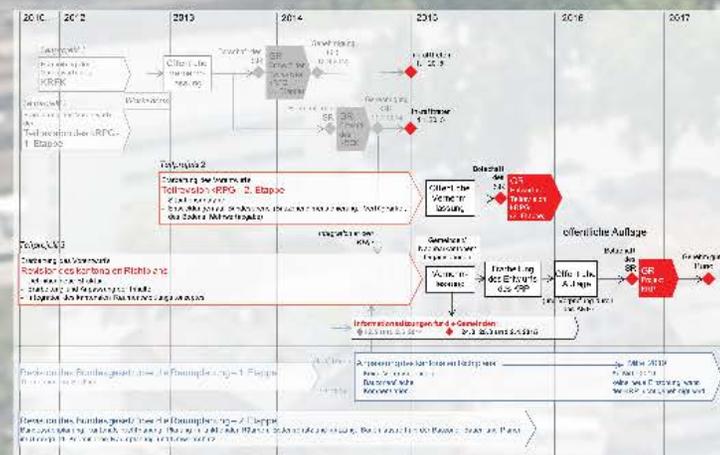
- Ein neues Instrument um die kantonales Vision der Raumentwicklung zu vermitteln
- Förderung der Kohärenz der kantonalen und kommunalen Massnahmen
- Integration der kantonalen Strategien in dieses Raumentwicklungskonzept

2. Teilprojekt: Teilrevison des kRPG in zwei Etappen

1. Etappe :
- Vereinfachung der Verfahren und Klärung der Kompetenzen im Rahmen der kantonalen Richtplanung
 - Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit
2. Etappe :
- Anpassung des kRPG an das revidierte RPG
 - Überprüfung der weiteren relevanten zu revidierenden Elemente

3. Teilprojekt: Gesamtrevision des kantonalen Richtplans

- Stärkung des kRP
- Anpassung des Inhalts basierend auf den Zielen und dem Konzept
- Vereinfachung der Struktur des kRP



3 Teilprojekte

1. Teilprojekt : Kantonales Raumentwicklungskonzept

- Ein neues Instrument um die kantonales Vision der Raumentwicklung zu vermitteln
- Förderung der Kohärenz der kantonalen und kommunalen Massnahmen
- Integration der kantonalen Strategien in dieses Raumentwicklungskonzept

2. Teilprojekt: Teilrevision des kRPG in zwei Etappen

1. Etappe :

- Vereinfachung der Verfahren und Klärung der Kompetenzen im Rahmen der kantonalen Richtplanung
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

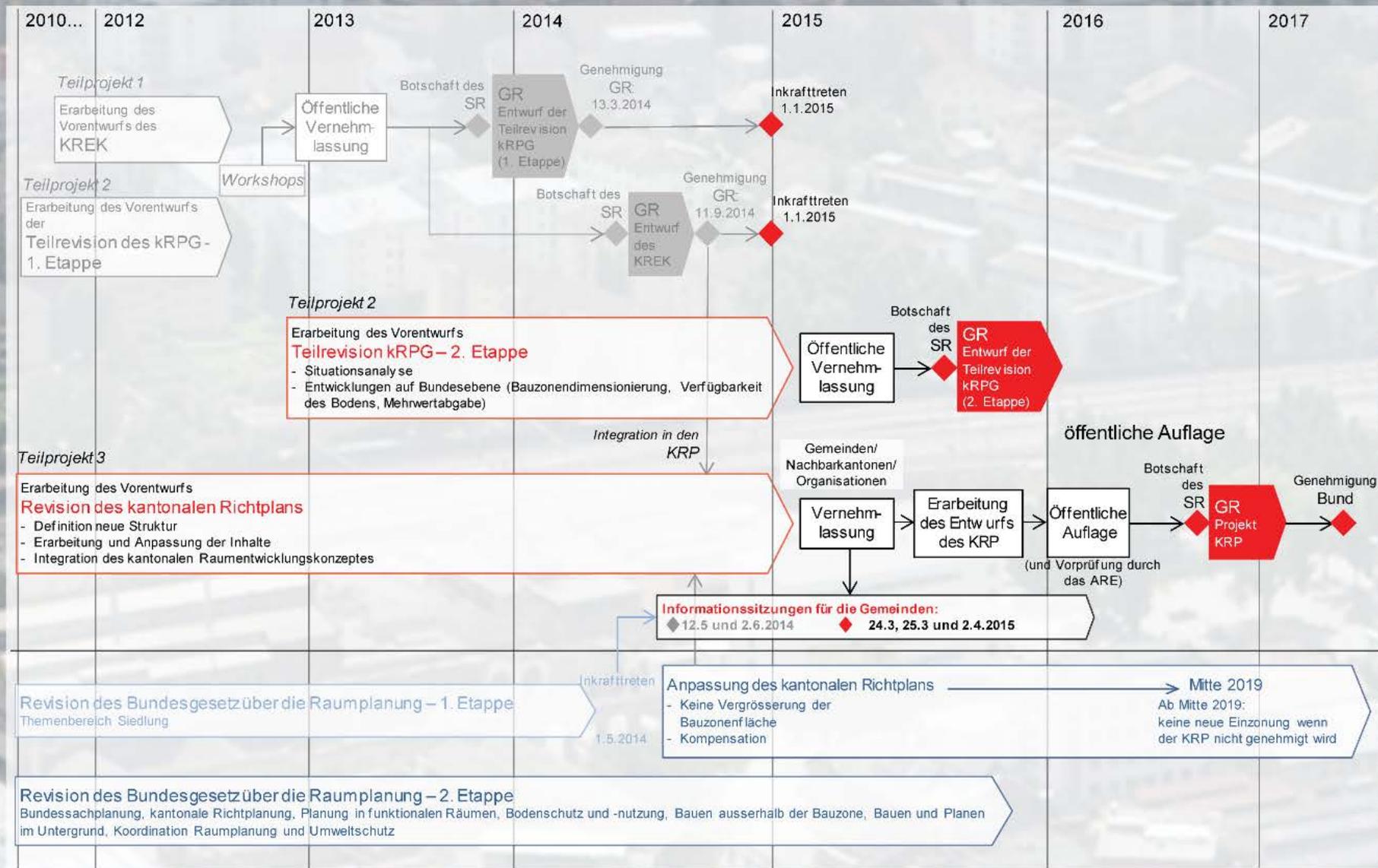
2. Etappe :

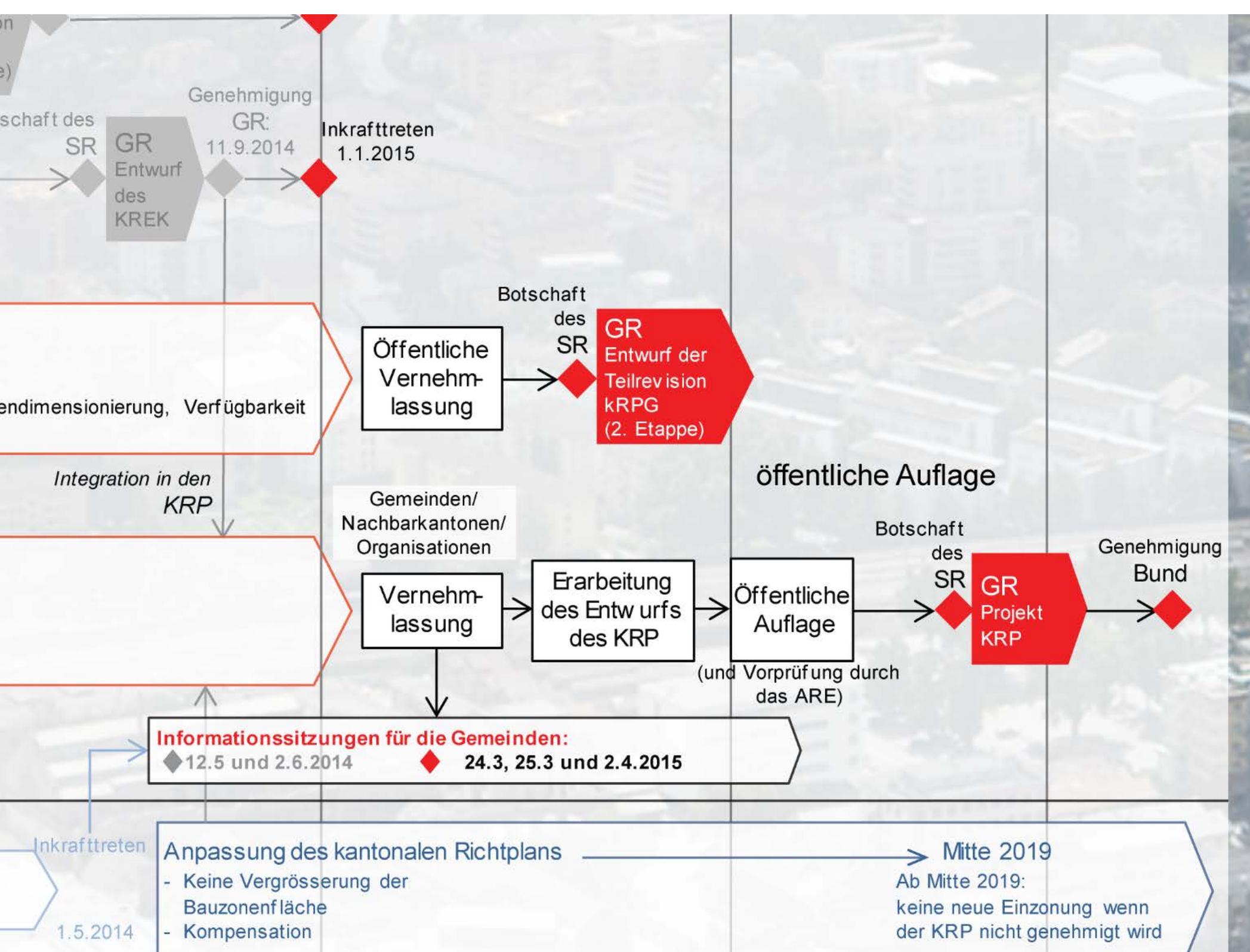
- Anpassung des kRPG an das revidierte RPG
- Überprüfung der weiteren relevanten zu revidierenden Elemente

3. Teilprojekt: Gesamtrevision des kantonalen Richtplans

- Stärkung des kRP
- Anpassung des Inhalts basierend auf den Zielen und dem Konzept
- Vereinfachung der Struktur des kRP

Projektplan





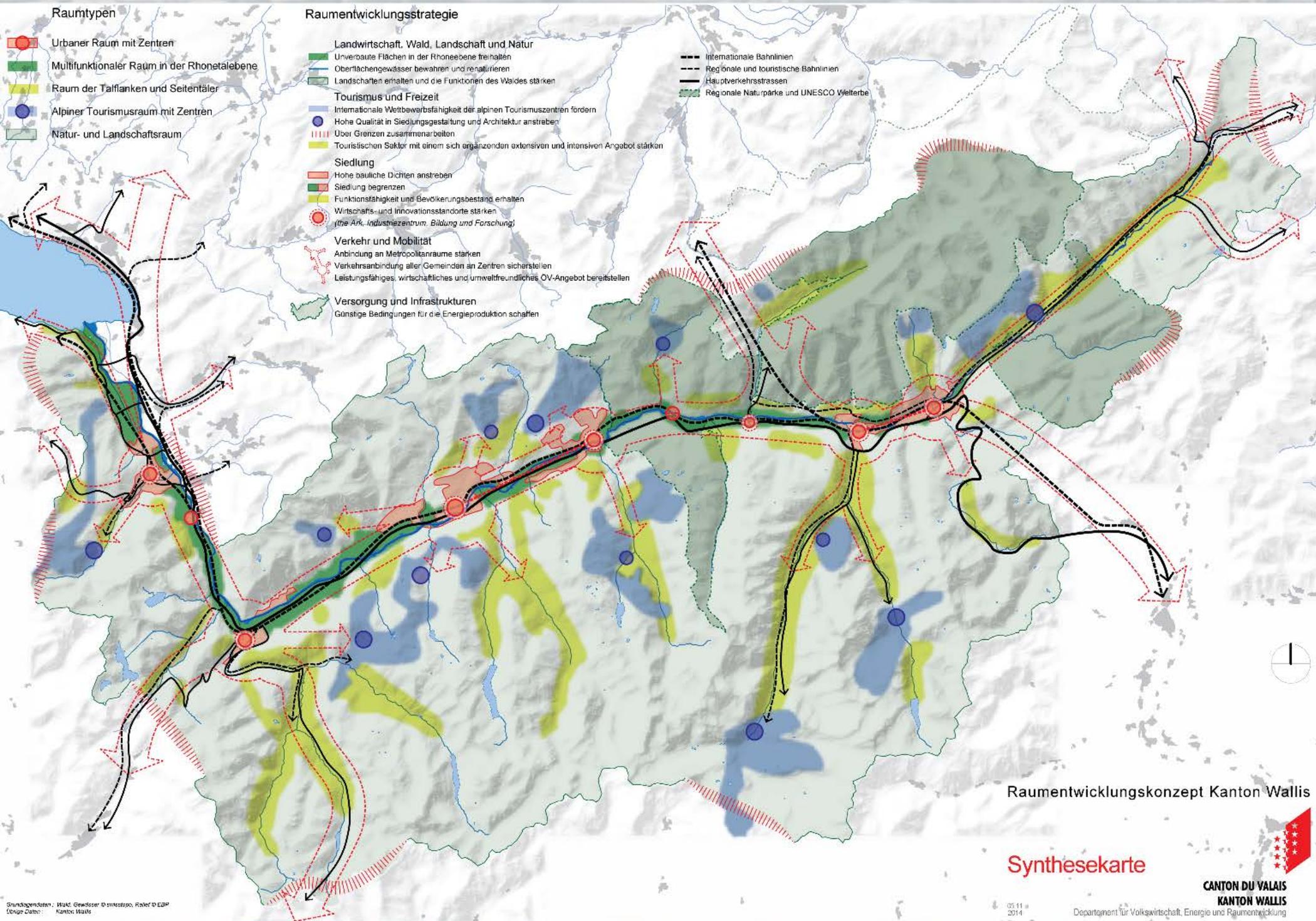
Raumtypen

-  **Urbaner Raum mit Zentren**
-  **Multifunktionaler Raum in der Rhonetalebene**
-  **Raum der Talflanken und Seitentäler**
-  **Alpiner Tourismusraum mit Zentren**
-  **Natur- und Landschaftsraum**

Raumentwicklungsstrategie

- Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur**
 -  Unverbaute Flächen in der Rhonetalebene freihalten
 -  Oberflächengewässer bewahren und renaturieren
 -  Landschaften erhalten und die Funktionen des Waldes stärken
- Tourismus und Freizeit**
 -  Internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Tourismuszentren fördern
 -  Hohe Qualität in Siedlungsgestaltung und Architektur anstreben
 -  Über Grenzen zusammenarbeiten
 -  Touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot stärken
- Siedlung**
 -  Hohe bauliche Dichten anstreben
 -  Siedlung begrenzen
 -  Funktionsfähigkeit und Bevölkerungsbestand erhalten
 -  Wirtschafts- und Innovationsstandorte stärken (the Ark, Industriezentrum, Bildung und Forschung)
- Verkehr und Mobilität**
 -  Anbindung an Metropolitanräume stärken
 -  Verkehrsanbindung aller Gemeinden an Zentren sicherstellen
 -  Leistungsfähiges, wirtschaftliches und umweltfreundliches ÖV-Angebot bereitstellen
- Versorgung und Infrastrukturen**
 -  Günstige Bedingungen für die Energieproduktion schaffen

-  Internationale Bahnlinien
-  Regionale und touristische Bahnlinien
-  Hauptverkehrsstrassen
-  Regionale Naturparks und UNESCO Welterbe



Raumentwicklungskonzept Kanton Wallis

Synthesekarte



Raumplanungsgesetz (RPG)

Ziele

der Revision

- Zielsetzung steuern
- Kulturland schützen
- Siedlungsentwicklung koordinieren

Vorgaben

für den Richtplan (Art. 8 des RPG):

- Gesamtgröße der Bauzonen wird festgelegt
- Einschränkungen nur in Ausnahmefällen möglich
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern

Siedlungsentwicklung

nach innen:

- Schliessen von Baublocken
- Anbau und Aufstockung
- Stockungserweiterung
- Neubebauung von Brachen
- Umnutzung von Brachen
- Einbaueckbauten



Mit der Siedlungsentwicklung nach innen können sich alle Gemeinden entwickeln.

Aufträge

des RPG an die Kantone:

1. Eigenes Raumentwicklungskonzept (REK)
2. Inhaltliche Gestaltung des Richtplans
3. Grösse und Verteilung des Siedlungsgebietes
4. Bauzonendimensionierung
5. Bauzoneneffektivität
6. Mutzkörper von Baufland
7. Mehrerbauvergabe

werden im Richtplan (Koordinationsblätter C.1 und C.2) und dem RPG umgesetzt

Ziele

des Kantons:

1. Das RPG wird auch im Wallis umgesetzt
2. Das Projekt RE2000 wurde bereits 2010 erfüllt und wird weiterverfolgt
3. Ziel des Staates ist es, die Interessen der WählerInnen und Wähler zu berücksichtigen und Rückmeldungen auf das Notgate zu beschränken
4. Gleichbehandlung: Gemeinden des selben Planstages sollen gleich behandelt werden
5. ... und Berücksichtigung der Eigenheiten: es soll genügend Spielraum für spezifische Situationen geschaffen werden

38a RPG

Übergangsbestimmungen

- die Kantone und die Gemeinden überprüfen die bestehenden Bauzonen
- die unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden beschreiben sich auf die Übergangsbestimmungen
- die Kantone passen innerhalb fünf Jahren ihre Richtpläne an
- die rechtmässig ausgeschlossene Fläche der Bauzonen darf insgesamt nicht vergrössert werden (Neubebauung = entsprechende Auszonung / Kompensation)

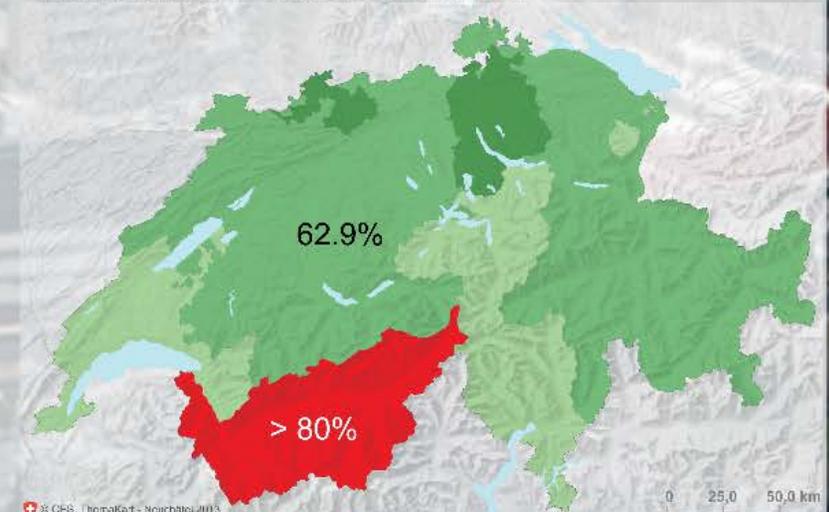
vorgesehene Ausnahmen

- bei Zonen von überhöhter Intensität, mindestens ein Drittel der Kantonalen Bevölkerung von überproportionaler Erdoberfläche (Wald und Gewässer) umgeben (z.B. Kanton Graubünden)
- bei Zonen von intensiver Siedlung (z.B. Entwicklungsschwerpunkte)

FAQ R-RPG : www.vs.ch

In Kraft seit dem 1. Mai 2014

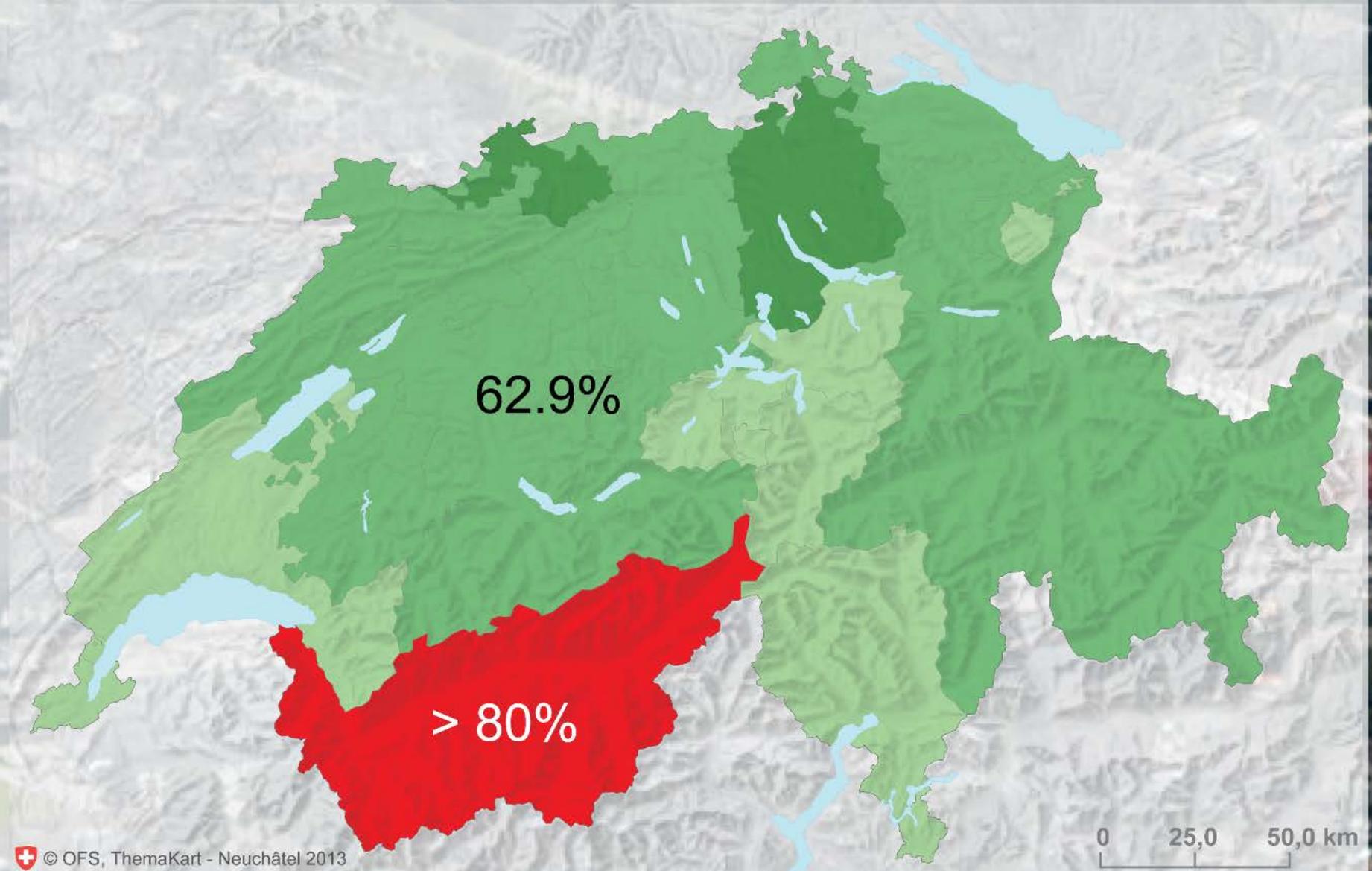
- > Wurde am 3.3.2013 mit einem Ja-Stimmenanteil von 62.9% angenommen
- > Kanton Wallis : > 80% Nein-Stimmen



© 2013, GeoInfo AG - Neuchâtel, 2013

In Kraft seit dem 1. Mai 2014

- > Wurde am 3.3.2013 mit einem Ja-Stimmenanteil von 62.9% angenommen
- > Kanton Wallis : > 80% Nein-Stimmen



Ziele

der Revision :

- Zersiedlung stoppen
- Kulturland schonen
- Siedlungsentwicklung konzentrieren

Vorgaben

für den Richtplan (Art. 8 et 8a RPG) :

- Gesamtgrösse der Bauzonen wird festgelegt
- Einzonungen nur in Ausnahmefällen möglich
- Siedlungsentwicklung nach innen ! d.h.

Siedlungsentwicklung

nach innen :

- Schliessen von Baulücken
- Anbau und Aufstockung
- Siedlungserneuerung
- Revitalisierung von Dorfkernen
- Umnutzung von Brachen
- Ersatzneubauten



Mit der Siedlungsentwicklung nach innen können sich alle Gemeinden entwickeln.

Aufträge

des RPG an die Kanton :

1. Kantonales Raumentwicklungskonzept > OK
2. Strategie Siedlung > teilweise OK
3. Grösse und Verteilung des Siedlungsgebietes
4. Bauzonendimensionierung
5. Bauzonenqualität
6. Mobilisierung von Bauland
7. Mehrwertabgabe

werden im Richtplan (*Koordinationblätter C.1 und C.2*) und dem kRPG umgesetzt

Übergangsbestimmungen

38a RPG

- die Kantone und die Gemeinden überprüfen die bestehenden Bauzonen
- die unmittelbaren Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden beschränken sich auf die Übergangsbestimmungen :
 - die Kantone passen innert fünf Jahren ihre Richtpläne an
 - **die rechtskräftig ausgeschiedene Fläche der Bauzonen darf insgesamt nicht vergrössert werden**
(Neueinzonung = entsprechende Auszonung / Kompensation)

vorgesehene Ausnahmen

- bei "Zonen von öffentlichem Interesse, innerhalb welcher der Kanton Infrastrukturen von übergeordneter Bedeutung plant und deren Dringlichkeit gegeben ist" (z.B. Kantonsspital)
- bei Zonen von kantonaler Bedeutung (z.B. Entwicklungsschwerpunkte)

FAQ R-RPG : www.vs.ch

Ausführungsgesetz zum RPG (KRPG)

Teilprojekte

- 1. Teilprojekt: Kantonaler Raumentwicklungsprozess
 - Ziel dieses Prozesses sind die kantonalen Vision der Raumentwicklung zu verdeutlichen
 - Förderung der Ko- und Interaktion zwischen kommunalen Akteuren
 - Integration der kantonalen Strategien in dieses Raumentwicklungsprozess
- 2. Teilprojekt: Teilrealisation des KRPG in zwei Etappen
 - 1. Etappe:
 - Vereinfachung der Verfahren und Klärung der Kompetenzen im Rahmen der kantonalen Befähigung
 - Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit
 - 2. Etappe:
 - Anpassung des KRPG an das revidierte RPG
 - Überprüfung der weiteren relevanten zu revidierenden Elemente
- 3. Teilprojekt: Gesamtprozess des kantonalen Anreizsystems
 - Stärkung des ARP
 - Anpassung des Anreizsystems auf sein Ziel und dem Konzept
 - Vereinfachung der Struktur des ARP

Mehrwertabgabe

- Einführung einer Mehrwertsteuer unter Berücksichtigung des Mindestinhaltes des R-RPG (Gesetzesentwurf des Art. 16 Abs. 2 MRG-199)
- Einheit und einheitlicher Abgabensatz auf dem Mehrwert bei Umzügen (Max. 40%) und bei Erhöhung der Anreizleistungsätze (Max. 30%)
- Verteilung der Einnahmen: 50% für den Kanton (bundesrat Fonds) und 50% für die beteiligten Gemeinde
- Entschädigung für den Fall einer Kapazitätsbeschränkung der akuten/aktuelle Entsorgung (d.h. durch die betroffene Gemeinde und den Kanton (je 50 %))
- Regelung weiterer Elemente (Bewehrung des Mehrwertes, Festlegung und Erhebung der Steuer, gesetzliches Kontingentsrecht als Variante, usw.)
- Regelung der Verteilung mit dem Steuerbesatz (Aufwertungen) und dem Wertgesetz (Weichen im Zusammenhang mit einer Reduzierung)

Andere relevante Elemente:

- Anpassung der Grundsteuer (Art. 7)
- Einführung des minimums des kantonalen Aufgabensatzes für Projekte von kantonalen Bedeutung z.B. Aufwertungen, Kapazitäts- oder andere Anlagen von kantonalen oder nationalen Interesse (Schutzmassnahmen) (Art. 8)
- Ausdrücklicher Hinweis auf die Einwirkungsbestimmungen der Gemeinde in einem erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV (Art. 22 (2) 3)
- Verlagerung der Zust. der kommunalen Planungsstellen (Art. 18 Abs. 3) und Einführung einer kantonalen Kompetenz zur Bestimmung von Planungsstellen um die Konformität der Exakoten mit dem RPG zu gewährleisten (Art. 21)
- Revision der Regelung über die **Mehrwertklassen** (neuer Art. 23 bis), welcher die Art. 27 (bis 30 ersetzt) basierend auf den Sachverhältnissen der Arbeitstage «Mehrwert»
- Einführung der **Wahr- und Erhaltungszeiten** (neuer Art. 27)
- Vereinfachung des Verfahrens für die Erarbeitung von Plänen und Reglementen (Aufhebung der Vorklärung durch den Staatsrat) (Art. 33 und 34)
- Vereinfachung (Baugesetzen und Geordnetem) nur Zeitpunkt der Genehmigung der ZUP zu liefern (Art. 38 Abs. 1)

Organisation

Erarbeitung eines Vorwurfs zwischen dem Staatsrat für Anfang 2015 im Hinblick auf eine öffentliche Vernehmlassung im Frühjahr 2015

- Mitgliederliste:
 - Daniel Jäger, DREHLEITER
 - Marco Müller, DRE
 - Sören Weckmann, DRE (Sekretär)
 - Martin Zumbühl, WIDLER
 - Martin Cramer, DRE
 - Gilbert Lohman, Gemeindefachstelle Valais
 - Daniel Meierli, Gemeindefachstelle Valais
 - Damien Perutz, Gemeindefachstelle St. Maurice
- Mitredaktor DREHLEITER:
 - Kay Christa Perregue (V.P.-KOPAN), als externe Expertin

Verfügbarkeit der Baizonen

- Aktive Bodenpolitik der Gemeinden (abhängig über die Einwirkungen der Mehrwertabgabe)
- Bisherige Planung ihrer oder bestimmten Teile für die neuen Baizonen
- Möglichkeit eine Frist für die Überführung der bestehenden Baizonen festzulegen
- Gesetzliches Kontingentsrecht der Gemeinden (unabhängig des Kantons) über Standort von kantonalen Bedeutung
- Einbindung unter Bedingungen in bestimmte Projekte
- Entwicklungspotential im Rahmen eines Sondernutzungsplans, mit Einwirkungsrecht für die Gemeinden (siehe Dorken-Problematik)

Behandelte Elemente

in Bezug auf die Revision des RPG:

- Mehrwertabgabe (Art. 10b bis 10d)
- Verfügbarkeit der Baizonen (Art. 18 bis 19)
- Dimensionierung der Baizonen, anknüpfend an die Einführung des bis ins Sachverhältnis (Art. 21)

Weitere berücksichtigte relevante Elemente (Einzelheiten siehe weiter unten)

Dimensionierung der Baizonen

- In Zusammenhang mit den voraussetzlichen Ordern über nächsten 15 Jahre
- In Übereinstimmung mit Art. 18 und 19 RPV (Kontingents der Standort auf regionaler Ebene, Umsetzung einer qualitativen Standortpolitik durch einen Rechtsakt überdimensionierter Baizonen, usw.) - kann falls notwendig mittels der Ausweisung von Planungsstellen durch den Staatsrat für eine Dauer von fünf Jahren schrittweise werden
- In Bezug auf das Gedüngungsgebiet, welches durch den kantonalen Richtplan festgelegt wird (Berücksichtigung der angelegten Bodenrisikozonen und die Massnahmen Restriktionen)

Inhalt

der Unterlagen für die öffentliche Vernehmlassung:

- Erläuternder Bericht
- Gesetzesentwurf
- Vergleichstabelle zwischen dem geltenden Recht und dem Vorwurf der Teilrevision

Drei Teilprojekte

1. Teilprojekt : *Kantonales Raumentwicklungskonzept*

- *Ein neues Instrument um die kantonales Vision der Raumentwicklung zu vermitteln*
- *Förderung der Kohärenz der kantonalen und kommunalen Massnahmen*
- *Integration der kantonalen Strategien in dieses Raumentwicklungskonzept*

2. Teilprojekt: **Teilrevision des kRPG in zwei Etappen**

1. Etappe :

- Vereinfachung der Verfahren und Klärung der Kompetenzen im Rahmen der kantonalen Richtplanung
- Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

2. Etappe :

- **Anpassung des kRPG an das revidierte RPG**
- **Überprüfung der weiteren relevanten zu revidierenden Elemente**

3. Teilprojekt: *Gesamtrevision des kantonalen Richtplans*

- *Stärkung des kRP*
- *Anpassung des Inhalts basierend auf den Zielen und dem Konzept*
- *Vereinfachung der Struktur des kRP*

Organisation

Erarbeitung eines Vorentwurfs zuhanden des Staatsrats für Anfang 2015 im Hinblick auf eine öffentliche Vernehmlassung im Frühjahr 2015

Mitgliederliste :

- *Damian Jerjen, DRE (Präsident)*
- *Nicolas Mettan, DRE*
- *Sonia Veckmans, DRE (Sekretärin)*
- *Martin Zurwerra, VRDVER*
- *Maurice Chevrier, DIKA*
- *Gilbert Loretan, Gemeindepräsident Varen*
- *Damien Métrailler, Gemeindepräsident Evolène*
- *Damien Revaz, Gemeindepräsident St-Maurice*

- *Mitarbeiter DRE/VRDVER et*
Frau Christa Perregaux (VLP-ASPAN), als externe Expertin

- *Mitarbeiter DRE/VRDVER et
Frau Christa Perregaux (VLP-ASPAN), als externe Expertin*

Behandelte Elemente

in Bezug auf die Revision des RPG :

- *Mehrwertabgabe (Art. 10b bis 10j)*
- *Verfügbarkeit der Bauzonen (Art. 16 bis 16d)*
- *Dimensionierung der Bauzonen,
einschließlich der Einführung des Begriffs Siedlungsgebiet (Art. 21)*

Weitere berücksichtigte relevante Elemente (Einzelheiten siehe weiter unten)

Mehrwertabgabe

- Einführung einer Mehrwertabgabe unter Berücksichtigung des Mindestinhaltes des R-RPG (*Konkretisierung des Art. 16 Ab. 2 kRPG-WS*)
- Fester und einheitlicher Abgabesatz auf den Mehrwert bei Umzonungen (*Max. 40%*) und bei Erhöhung der Ausnützungsziffer (*Max. 30%*)
- Verteilung der Einnahmen: 50% für den Kanton (kantonaler Fonds) und 50% für die betroffenen Gemeinde
- Entschädigung für den Fall einer Eigentumsbeschränkung die als materielle Enteignung gilt durch die betroffene Gemeinde **und** den Kanton (je 50 %)
- Regelung weiterer Elemente (*Berechnung des Mehrwertes, Festlegung und Erhebung der Steuer, gesetzliches Grundpfandrecht als Garantie, usw.*)
- Regelung der Verbindung mit dem Steuergesetz (*Aufwendungen*) und dem Waldgesetz (*Mehrwert im Zusammenhang mit einer Rodung*)

Verfügbarkeit

der Bauzonen

- Aktive Bodenpolitik der Gemeinden (*allenfalls über die Einnahmen der Mehrwertabgabe*)
- Bauverpflichtung innert einer bestimmten Frist für die neuen Bauzonen
- Möglichkeit eine Frist für die Überbauung der bestehenden Bauzonen festzulegen
- Gesetzliches Kaufrecht der Gemeinden und/oder des Kantons (*bei Standorten von kantonaler Bedeutung*)
- Einzonung unter Bedingungen für bestimmte Projekte
- Entwicklungsperimeter: im Rahmen eines Sondernutzungsplans, mit Enteignungsrecht für die Gemeinden (*siehe Dorfkern-Problematik*)

die Gemeinden (siehe Dorfkern-Problematik)

Dimensionierung

der Bauzonen

- Im Zusammenhang mit dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre
- In Übereinstimmung mit Art. **8a und 15 RPG** (*Koordination der Siedlung auf regionaler Ebene, Umsetzung einer qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen, Reduktion überdimensionierter Bauzonen, usw.*) - kann falls notwendig mittels der Ausscheidung von Planungszonen durch den Staatsrat für eine Dauer von fünf Jahren sichergestellt werden
- In Bezug auf das Siedlungsgebiet, welches durch den kantonalen Richtplan festgelegt wird (*Berücksichtigung der längerfristigen Bedürfnisse um die Massnahmen festzulegen*)

Andere

relevante Elemente :

- Anpassung der Grundsätze (*Art. 2*)
- Einführung des Instruments des kantonalen Nutzungsplanes für Projekte von kantonaler Bedeutung , z.B. Arbeitszonen, Kieswerke oder andere Anlagen von kantonalem oder nationalem Interesse, Schutzmassnahmen, ... (*Art. 9b*)
- Ausdrückliche Hinweisse auf die Entwicklungsabsichten der Gemeinde und den **erläuternden Bericht gemäss Artikel 47 RPV** (*Art. 11 al. 5*)
- Verlängerung der Dauer der kommunalen **Planungszonen** (*Art. 19 Ab. 2*) und Einführung einer kantonalen Kompetenz zur Bestimmung von Planungszonen um die Konformität der Bauzonen mit dem RPG zu gewährleisten (*Art. 21*)
- Revision der Regelung über die **Maiensässzonen** (*neuer Art. 23bis, welcher die Art. 27 bis 30 ersetzt*) basierend auf den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe «Maiensäss»
- Einführung der **Weiler- und Erhaltungszonen** (*neuer Art. 27*)
- Vereinfachung des **Verfahrens für die Erarbeitung von Plänen und Reglementen** (*Aufhebung der Vorprüfung durch den Staatsrat*) (*Art. 33 und 34*)
- Verpflichtung Basisgeodaten und Geometadaten zum Zeitpunkt der Genehmigung der ZNP zu liefern (*Art. 38 Ab.1*)

Inhalt

der Unterlagen für die öffentliche Vernehmlassung :

- **Erläuternder Bericht**
- **Gesetzesentwurf**
- **Vergleichstabelle** zwischen dem geltenden Recht und dem Vorentwurf der Teilrevision

Kantonaler Richtplan (kRP)

eidg. Rahmen

Die Umsetzung der RPO-Revidiert beinhaltet folgende 4 Anforderungen an die Kantone betreffend "Mindestinhalt des kantonalen Richtplans":

- Berücksichtigung eines kantonalen Raumkonzepts (Raumentwicklungsstrategie) betreffend vorwiegend räumlichen Entwicklung des Kantons
- Ausweisung des Versorgungsgebietes und eine entsprechende Dimensionierung der Ressourcen
- Stellungnahme zu den Risiken
- Berücksichtigung der Projekte mit wesentlichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Zeitplan

Inhalt

des Vorentwurfs des kantonalen Richtplans für die Vernehmlassung (AW 03.04/2 bis zum 23. Juni 2015)

- Einleitung
- Übersichtsthemen
- 48 Kapiteleinstärker
- Karte
- (alle übrigen Bereiche)

> parallel dazu läuft die Vernehmlassung zur 2. Ebene der Tabellen des KRPG

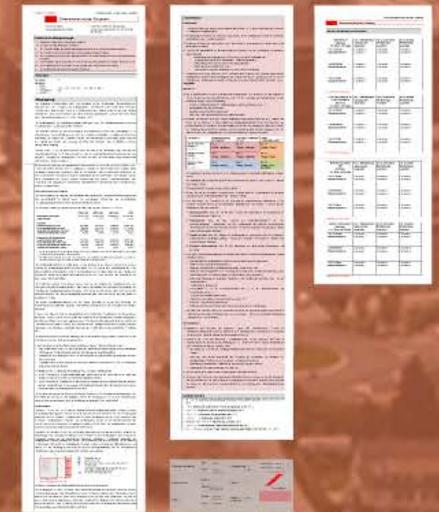
Statistik

Struktur

der Kantonalen Richtplanung

- A. Allgemeines
- 1. Die kantonale Richtplanung
- 2. Zuständigkeiten und Mandat
- 3. Die kantonale Richtplanung: Zielsetzung
- B. Kantonaler Gesamtentwicklungsplan (ZREK, strategische Ebene)
- 1. Grundsätze der Raumentwicklung
- 2. Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Kantons
- 3. Raumentwicklungsstrategie
- 4. Syntheskizze/Massstab 1: 100'000
- C. Kantonaler Richtplan (KR, operative Ebene)
- 1. Übersichtsthemen
- 2. Kartographische Ebene
- 3. Buchplanlage (Massstab 1: 80'000)
- D. Anhang

Dimensionierung



Qualität

Inhalt

des Vorentwurfs des kantonalen Richtplans für die
Vernehmlassung

(vom 23. März bis zum 23. Juni 2015)

- Einleitung
- Querschnittsthemen
- 48 Koordinationsblätter
- Karte
- (erläuternden Bericht)

*> parallel dazu läuft die Vernehmlassung zur 2. Etappe der
Teilrevision des kRPG*

vom 23. März bis zum 23. ...

- Einleitung
- Querschnittsthemen
- 48 Koordinationsblätter
- Karte
- (erläuternden Bericht)

aktueller kRP

künftiger kRP

<i>Bereichen</i>	9 (A > I)	5 (A > E)
<i>Blätter</i>	155	48
	<i>83 allgemeine Koordinationsbl.</i>	<i>33 allgemeine Koordinationsblätter</i>
	<i>72 lokalisierte Koordinationsblätter</i>	<i>15 Koordinationsblätter mit Projekten mit gewichtigen Auswirkungen auf den Raum (Art. 8 Abs. RPG)</i>
<i>Struktur der Blätter</i>	<ul style="list-style-type: none"> • keine Unterscheidung zw. verbindl. und nicht verbindl. Teil • keine direkte Verbindung zur Strategie • Ausgangslage und Anhang nicht abgestimmt • Koordination : Grundsätze + Vorgehen 	<ul style="list-style-type: none"> • verbindlicher Teil (<i>rosa</i>) und nicht verbindlicher Teil (<i>weiss</i>) • direkter Bezug zur Raumentwicklungsstrategie (KREK) • Ausgangslage und Anhang aufeinander abgestimmt • Koordination : Grundsätze + Vorgehen + Inhaltskategorien (<i>projektbezogene Blätter</i>)
<i>Karte</i>	<ul style="list-style-type: none"> • format A3 (lokalisierte Objekte) 	<ul style="list-style-type: none"> • Massstab 1:80'000 (für alle Objekte) • GIS

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

- A.1 Landwirtschaftszonen
- A.2 Fruchtfolgeflächen
- A.3 Reben
- A.4 Strukturverbesserungen
- A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen
- A.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung
- A.7 Waldausdehnung
- A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft
- A.9 Naturschutz und Pflege der Natur
- A.10 Naturpärke
- A.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore
- A.12 3. Rhonekorrektio
- A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern
- A.14 Suonen
- A.15 Naturgefahren

B. Tourismus und Freizeit

- B.1 Integrierter Tourismus
- B.2 *Touristische Beherbergung*
- B.3 Camping
- B.4 Skigebiete
- B.5 Golfplätze
- B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)

C. Siedlung

- C.1 Dimensionierung der Bauzonen
- C.2 Bauzonenqualität
- C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude sowie historische Verkehrswege
- C.4 Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen
- C.5 Agglomerationen
- C.6 Störfallvorsorge
- C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
- C.8 Öffentliche Anlange
- C.9 Militärische Anlagen
- C.10 Standplätze für Fahrende

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

- D.1 Öffentlicher Verkehr
- D.2 Umsteigeinfrastrukturen
- D.3 Schienennetze
- D.4 Strassennetze
- D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)
- D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
- D.7 Güterverkehrsinfrastrukturen
- D.8 *Luftfahrtinfrastrukturen*

E. Versorgung und andere Infrastruktur

- E.1 Wasserbewirtschaftung
- E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz
- E.3 Energieversorgung
- E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft
- E.5 Solaranlagen
- E.6 Windkraftanlagen
- E.7 Energietransport und -verteilung
- E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial
- E.9 Deponien für sauberes Aushubmaterial und Inertstoffe

Koordinationsblatt wird auf Stufe Vorprojekt nicht in die Vernehmlassung gegeben

A. Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

A.1 Landwirtschaftszonen

A.2 Fruchtfolgeflächen

A.3 Reben

A.4 Strukturverbesserungen

A.5 Maiensäss-, Weiler- und Erhaltungszonen

A.6 Funktionen des Waldes und Waldbewirtschaftung

A.7 Waldausdehnung

A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft

A.9 Naturschutz und Pflege der Natur

A.10 Naturpärke

A.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore

A.12 3. *Rhonekorrektio*n

A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern

A.14 Suonen

A.15 Naturgefahren

B. Tourismus und Freizeit

B.1 Integrierter Tourismus

B.2 *Touristische Beherbergung*

B.3 Camping

- A.7 *Waldausweisung*
- A.8 Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft
- A.9 Naturschutz und Pflege der Natur
- A.10 Naturpärke
- A.11 Ökologische Netzwerke und Wildtierkorridore
- A.12 *3. Rhonekorrektur*
- A.13 Wasserbau, Renaturierung und Unterhalt von Fließgewässern
- A.14 Suonen
- A.15 Naturgefahren

B. Tourismus und Freizeit

- B.1 Integrierter Tourismus
- B.2 *Touristische Beherbergung*
- B.3 Camping
- B.4 Skigebiete
- B.5 Golfplätze
- B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)

C. Siedlung

- C.1 Dimensionierung der Bauzonen
- C.2 Bauzonenqualität
- C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude sowie historische Verkehrswege
- C.4 Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen
- C.5 Agglomerationen
- C.6 Störfallvorsorge
- C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
- C.8 Öffentliche Anlagen

B. Tourismus und Freizeit

- B.1 Integrierter Tourismus
- B.2 *Touristische Beherbergung*
- B.3 Camping
- B.4 Skigebiete
- B.5 Golfplätze
- B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)

C. Siedlung

- C.1 Dimensionierung der Bauzonen
- C.2 Bauzonenqualität
- C.3 Schützenswerte Ortsbilder und Gebäude sowie historische Verkehrswege
- C.4 Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen
- C.5 Agglomerationen
- C.6 Störfallvorsorge
- C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
- C.8 Öffentliche Anlange
- C.9 Militärische Anlagen
- C.10 Standplätze für Fahrende

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

- D.1 Öffentlicher Verkehr
- D.2 Umsteigeinfrastrukturen
- D.3 Schienennetze
- D.4 Strassennetze
- D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)
- D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

- C.3 Schutzswerte Ortsbilder und Gebäude sowie historische Verkehrswege
- C.4 Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitszonen
- C.5 Agglomerationen
- C.6 Störfallvorsorge
- C.7 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)
- C.8 Öffentliche Anlange
- C.9 Militärische Anlagen
- C.10 Standplätze für Fahrende

D. Mobilität und Transportinfrastruktur

- D.1 Öffentlicher Verkehr
- D.2 Umsteigeinfrastrukturen
- D.3 Schienennetze
- D.4 Strassennetze
- D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)
- D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
- D.7 Güterverkehrsinfrastrukturen
- D.8 *Luftfahrtinfrastrukturen*

E. Versorgung und andere Infrastruktur

- E.1 Wasserbewirtschaftung
- E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz
- E.3 Energieversorgung
- E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft
- E.5 Solaranlagen
- E.6 Windkraftanlagen

- D.3 Schienennetze
- D.4 Strassennetze
- D.5 Alltagslangsamverkehr (ALV)
- D.6 Seilbahninfrastrukturen des öffentlichen Verkehrs
- D.7 Güterverkehrsinfrastrukturen
- D.8 *Luftfahrtinfrastrukturen*

E. Versorgung und andere Infrastruktur

- E.1 Wasserbewirtschaftung
- E.2 Trinkwasserversorgung und -schutz
- E.3 Energieversorgung
- E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft
- E.5 Solaranlagen
- E.6 Windkraftanlagen
- E.7 Energietransport und -verteilung
- E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial
- E.9 Deponien für sauberes Aushubmaterial und Inertstoffe

Koordinationsblatt wird auf Stufe Vorprojekt nicht in die Vernehmlassung gegeben

B.4 Skigebiete

STADT UND KANTON VALAIS
Staatsratsentscheid:
Genehmigung durch den Bund:
Stand der Koordination: **Festsetzung**
Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.6, A.8, A.9, B.1, B.2, D.1, D.2, D.3, D.4 D.6, E.1, E.3**

Raumentwicklungsstrategie

- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten
- 2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln
- 2.2: Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Tourismuszentren fördern
- 2.5: Im Tourismus eine Zusammenarbeit über die kommunalen, regionalen, kantonalen und nationalen Grenzen hinaus anstreben
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird
- 3.8: Die Bevölkerung, Tiere, Infrastrukturen, Kulturgüter und Umwelt vor Naturgefahren oder technischen Gefahren schützen
- 4.3: Ein kostengünstiges, wirtschaftliches und umweltfreundliches ÖV-Angebot bereitstellen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern
- 5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

- Zuständig:** DSVF
Beteiligte:
- Bund
 - Kanton: DEWK, DLW, DRE, DUS, DWE, DWL
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Bergbahnunternehmen

Ausgangslage

Ein Skigebiet umfasst folgende Elemente: Pisten, Bergbahnen (z.B. Skilifte, Sesselbahnen, Gondelbahnen, Kabinenbahnen), Einrichtungen für die Verpflegung und Beherbergung (z.B. Büvetten, Restaurants, Hütten), technische Infrastrukturen (z.B. Hangars, Systeme zur Lawenauflösung), Anlagen der technischen Beschneidung (z.B. Schneekanonen, Speicherseen), Zugänge (z.B. Strassen, Wege). Die für den Langlauf vorgesehenen Gebiete, die besondere Anlagen (z.B. künstliche Beschneidung, Beleuchtungsanlagen) erfordern, sind als Skigebiete zu betrachten.

Die Skigebiete, ein wichtiger Wirtschaftszweig unseres Kantons, sind je länger je mehr einer grossen Konkurrenz ausgesetzt und müssen angepasst werden. Dabei muss sich der Wintertourismus um die auf internationaler Ebene attraktiven und wettbewerbsfähigen, alpinen Spitzendestinationen entwickeln.

Seit den Anfängen des Wintertourismus in den 50er Jahren wurden kontinuierlich neue Skigebiete erschlossen, heute geht es vor allem darum, die bestehenden Skigebiete, abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten, den heutigen Kundenbedürfnisse anzupassen. Dieser Prozess führt dazu, dass verschiedene Skigebiete nicht mehr rentabel betrieben werden können und kurz oder mittelfristig aufgegeben werden müssen bzw. schon aufgegeben wurden.

Der Bund erarbeitet eine Vollzugshilfe «Umwelt und Raumplanung bei Selbstvorhaben», welche darauf abzielt, bei der Erneuerung bestehender Skigebiete, der Erweiterung oder der Verbindung von Skigebieten eine Koordination der entsprechenden Verfahren (z.B. Selbstbahn, Skipisten, technische Beschneidung) sicherzustellen.

Gemäss dem kantonalen Raumentwicklungskonzept soll das Wallis über sechs alpine Tourismuszentren verfügen (Aletsch, Zermatt, Saas-Fee, Crans-Montana-Amionna, 4 Vallées und Portes du Soleil), die grosse Beherbergungskapazitäten anbieten und die durch eine verstärkte Kooperation international wettbewerbsfähig sind. Mehrere mittelgrosse Zentren (Belep, Lauchernalp, Grächen, Laukerbad, Val d'Anniviers, Anzère, Ovronnaz), die von der Ausstrahlung der grossen Zentren profitieren, spielen eine wichtige Rolle auf regionaler Ebene. Eine wichtige Ergänzung zu den Wintertourismusdestinationen stellen die kleineren Gebiete dar. Für diese muss nach Lösungen gesucht werden (Komplementarität, Synergien mit anderen Destinationen der Region), um diese erhalten zu können.

Die geänderten Gästebedürfnisse und die Klimaveränderung verlangen von den Selbstbahnunternehmen, die Skigebiete in höhere Lagen oder Gebiete mit besseren Schneebedingungen zu verlegen. Um der Nachfrage entsprechen zu können, müssen die Skigebiete angepasst werden. Dazu ist die qualitative Verbesserung der bestehenden Skigebiete und der Ersatz oder die Erneuerung der bestehenden Anlagen durch modernere, komfortablere und energieeffizientere Anlagen notwendig, um eine bessere Komplementarität und eine angemessene Rentabilität zu erreichen. Im Sinne des integrierten Tourismus müssen die Optimierungen auch im Hinblick auf eine Ganzjahresnutzung der Anlagen durchgeführt werden (z.B. Ski im Winter, Mountainbike und Wandern im Sommer). Dabei sind die Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik gemäss Tourismusgesetz zu berücksichtigen. Die Erschliessung von neuen Skigebieten ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Für die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der Destinationen ist es wichtig, dass die Skigebiete einfach erreicht werden können. Zudem sind Partnerschaften zwischen den Selbstbahnunternehmen und nahe gelegenen Beherbergungseinrichtungen zu fördern. Optimierungsmöglichkeiten durch Kooperationen, Fusionen und/oder Verbindungen von geeigneten Skigebieten müssen, auch grenzüberschreitend, geprüft werden.

Die technische Beschneidung und die Umweltverträglichkeit sind bereits auf Stufe Planung und nicht erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu koordinieren.

Die vorgesehenen Verbesserungen sind im Hinblick auf eine nachhaltige Tourismusentwicklung durchzuführen. Neben ihrer grossen wirtschaftlichen Bedeutung haben die Skigebiete und ihre Infrastrukturen (z.B. Selbstbahn, Pisten, technische Beschneidung) mitunter auch bedeutende Auswirkungen auf die Natur und die Landschaft. Diese intensiven Tätigkeiten finden in einer sensiblen Umgebung statt, die zum Teil bedeutende Kulturlandschaften oder geschützte Natur- und Landschaftsgebiete betreffen, welche die Trümpfe des Walliser Tourismus darstellen. Daher ist es wichtig, dass diese Aspekte bei der Planung und Organisation

Koordination

Grundsätze

1. Erhalten oder Schaffen von international konkurrenzfähigen Skigebieten durch die Erneuerung und qualitative Verbesserung der Anlagen in den bestehenden Skigebieten und durch die Erweiterung und Verbindung von Skigebieten.
2. Restrukturieren und Optimieren der Skigebiete, um ein angepasstes Angebot mit genügender Rentabilität zu erreichen.
3. Ersetzen oder Erstellen von neuen touristischen Transportanlagen in Berücksichtigung der kommunalen und/oder interkommunalen strategischen Überlegungen bezüglich Raum-, Siedlungs- und Tourismusentwicklung, falls erforderlich, mittels einem interkommunalen Richtplan.
4. Anstreben einer komplementären Nutzung der Anlagen während des ganzen Jahres (z.B. Mountainbike und Wandern, Skifahren und Schneeschuhlaufen).
5. Entwickeln oder Anpassen der Skigebiete unter Berücksichtigung der Vorschriften bezüglich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.
6. Rückbauen der nicht mehr in Betrieb stehenden Anlagen und Wiederinstandsetzen des ursprünglichen Zustandes.
7. Reduzieren der Energieabhängigkeit der Skigebiete.
8. Koordinieren der technischen Beschneidung im Planungsstadium unter Berücksichtigung der Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik.

Vorgehen:

Der Kanton:

- a) unterstützt die Tourismus- und Bergbahnunternehmen bei der Umsetzung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts (wettbewerbsfähige alpine Zentren und Überlebensfähigkeit der kleinen Destinationen);
- b) begleitet die Tourismusgemeinden, die mit den Bergbahnunternehmen zusammenarbeiten, bei der Ausarbeitung interkommunaler Richtpläne (der Mindestinhalt umfasst Siedlung, Verkehre und Umwelt) und/oder der Anpassung der Zonennutzungspläne (ZNP);
- c) stellt für grenzüberschreitende und interkantonale Projekte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Koordination mit den Nachbarkantonen und den Nachbarländern sicher (Art. 6a Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVVP));
- d) berücksichtigt bei der Koordination der Planungsverfahren die Vollzugsstufe des Bundes «Umwelt und Raumplanung bei Selbstvorhaben»;
- e) koordiniert die verschiedenen Verfahren bei den kantonalen und eidgenössischen Instanzen und stellt die in seine Zuständigkeit fallenden Bewilligungen aus.

Die Gemeinden:

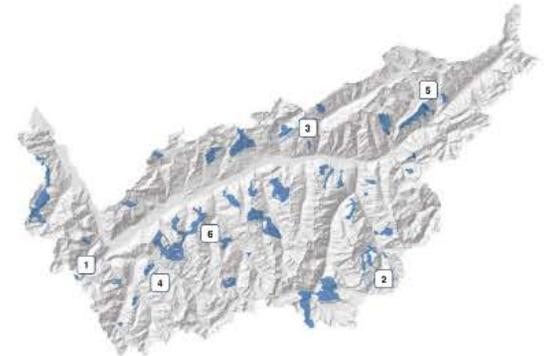
- a) begleiten die Bergbahnunternehmen bei der Planung der Skigebiete unter Berücksichtigung der Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
- b) stellen die erforderliche Koordination der gewählten Strategien bezüglich Raumentwicklung, Erschliessung und Infrastrukturanlagen sicher und erarbeiten gegebenenfalls einen interkommunalen Richtplan und/oder passen allenfalls ihren ZNP an;
- c) überprüfen die Konformität der Anlagenkonzepte mit den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik und ihrem kommunalen Raumentwicklungskonzept;
- d) scheidet für die Skigebiete in den ZNP geeignete Nutzungszonen gemäss 25. kantonales Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (KRPG) aus und legen die dazugehörigen Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement fest, dies in Koordination mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der technischen Beschneidung;
- e) erarbeiten einen Erschliessungsplan für das Skigebiet, der normalerweise folgende Elemente umfasst:
 - bestehende, projektierte und aufzuhobende Pisten, sowie präparierte, nicht präparierte und technisch beschneite Pisten;
 - bestehende, projektierte und aufzuhobende touristische Transportanlagen;
 - Zapfstellen der technischen Beschneidung, Wasser- und Energieleitungen, Speicherseen und Pumpstationen;
- f) begrenzen die technische Beschneidung auf Flächen, die im ZNP oder Detailnutzungsplan und im Erschliessungsplan vorgesehen sind;
- g) erarbeiten gegebenenfalls spezifische Planungen.

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte für Erweiterungen und Verbindungen von Skigebieten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «**Festsetzung**» klassiert, bevor die nachfolgenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplanes und der Baubewilligung (Planeneingemündung) formell (öffentliche Auflage) durchgeführt werden. Die Projekte können der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet werden, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wird, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- i. Das Projekt entspricht der kantonalen Strategie ;
- ii. Das Bedürfnis ist nachgewiesen und das Projekt entspricht den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
- iii. das Projekt berücksichtigt die Aspekte der Landwirtschaft, des Waldes, des Umwelt, der Natur- und der Landschaft und nichts weist darauf hin, dass deren Schutz beeinträchtigt wird;
- iv. Für jedes Projekt werden detaillierte schutzrechtliche Aussagen gemacht sowie Bestimmungen zu folgendem:

Anhang: Stand der Skigebietsprojekte im Wallis (Stand am 31.12.2014)



Nr.	Projekt	Gemeinde(n)	Typ	Planung	Stand der Koordination	Datum des erlautenden Berichts
1	Trient – Tête de Balme	Trient	Erweiterung	Homologation ZNP in Bearbeitung	Festsetzung	August 2012
2	Saastal	Saas-Fee, Saas-Almagell	Erweiterung		Vororientierung	
3	Leukerbad - Albinen - Guttet-Feschel	Leukerbad, Albinen, Guttet-Feschel	Erweiterung		Zwischenergebnis	
4	Verbier - Le Châble - Bruion - Six-Bianc	Bagnes	Erweiterung		Zwischenergebnis	
5	Fischeral (Obere Tâlli)	Fisch, Fischeral	Erweiterung		Zwischenergebnis	
6	Evolène - 4 Vallées	Hérémence, Evolène	Verbindung		Vororientierung	



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

B.4

Skigebiete

Staatsratsentscheid:

Genehmigung durch den Bund:

Stand der Koordination: **Festsetzung**

Interaktion mit anderen Blättern: **A.1, A.6, A.8, A.9, B.1, B.2, D.1, D.2, D.3, D.4 D.6, E.1, E.3**

Raumentwicklungsstrategie

- 1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten
- 2.1: Den Tourismus in einem ganzheitlichen Ansatz weiterentwickeln
- 2.2: Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der alpinen Tourismuszentren fördern
- 2.5: Im Tourismus eine Zusammenarbeit über die kommunalen, regionalen, kantonalen und nationalen Grenzen hinaus anstreben
- 2.6: Den touristischen Sektor mit einem sich ergänzenden extensiven und intensiven Angebot im ländlichen Raum stärken, indem das Natur-, Landschafts- und Kulturerbe genutzt wird
- 3.8: Die Bevölkerung, Tiere, Infrastrukturen, Kulturgüter und Umwelt vor Naturgefahren oder technischen Gefahren schützen
- 4.3: Ein leistungsfähiges, wirtschaftliches und umweltfreundliches ÖV-Angebot bereitstellen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern
- 5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

Zuständig: DSVF

Beteiligte:

- Bund

Instanzen

Zuständig:	DSVF
Beteiligte:	
• Bund	
• Kanton:	DEWK, DLW, DRE, DUS, DWE, DWL
• Gemeinde(n):	Alle
• Weitere:	Bergbahnunternehmen

Ausgangslage

Ein Skigebiet umfasst folgende Elemente: Pisten, Bergbahnen (z.B. Skilifte, Sesselbahnen, Gondelbahnen, Kabinenbahnen), Einrichtungen für die Verpflegung und Beherbergung (z.B. Buvetten, Restaurants, Hütten), technische Infrastrukturen (z.B. Hangars, Systeme zur Lawinenauslösung), Anlagen der technischen Beschneigung (z.B. Schneekanonen, Speicherseen), Zugänge (z.B. Strassen, Wege). Die für den Langlauf vorgesehenen Gebiete, die besondere Anlagen (z.B. künstliche Beschneigung, Beleuchtungsanlagen) erfordern, sind als Skigebiete zu betrachten.

Die Skigebiete, ein wichtiger Wirtschaftszweig unseres Kantons, sind je länger je mehr einer grossen Konkurrenz ausgesetzt und müssen angepasst werden. Dabei muss sich der Wintertourismus um die auf internationaler Ebene attraktiven und wettbewerbsfähigen, alpinen Spitzendestinationen entwickeln.

Seit den Anfängen des Wintertourismus in den 50er Jahren wurden kontinuierlich neue Skigebiete erschlossen, heute geht es vor allem darum, die bestehenden Skigebiete, abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten, den heutigen Kundenbedürfnisse anzupassen. Dieser Prozess führt dazu, dass verschiedene Skigebiete nicht mehr rentabel betrieben werden können und kurz oder mittelfristig aufgegeben werden müssen bzw. schon aufgegeben wurden.

Der Bund erarbeitete eine Vollzugshilfe «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben», welche darauf

Koordination

Grundsätze

1. Erhalten oder Schaffen von international konkurrenzfähigen Skigebieten durch die Erneuerung und qualitative Verbesserung der Anlagen in den bestehenden Skigebieten und durch die Erweiterung und Verbindung von Skigebieten.
2. Restrukturieren und Optimieren der Skigebiete, um ein angepasstes Angebot mit genügender Rentabilität zu erreichen.
3. Ersetzen oder Erstellen von neuen touristischen Transportanlagen in Berücksichtigung der kommunalen und/oder interkommunalen strategischen Überlegungen bezüglich Raum-, Siedlungs- und Tourismusentwicklung, falls erforderlich, mittels einem interkommunalen Richtplan.
4. Anstreben einer komplementären Nutzung der Anlagen während des ganzen Jahres (z.B. Mountainbike und Wandern, Skifahren und Schneeschuhlaufen).
5. Entwickeln oder Anpassen der Skigebiete unter Berücksichtigung der Vorschriften bezüglich Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz.
6. Rückbauen der nicht mehr in Betrieb stehenden Anlagen und Wiederinstandstellen des ursprünglichen Zustandes.
7. Reduzieren der Energieabhängigkeit der Skigebiete.
8. Koordinieren der technischen Beschneigung im Planungsstadium unter Berücksichtigung der Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik.

Vorgehen:

Der Kanton:

- a) unterstützt die Tourismus- und Bergbahnunternehmen bei der Umsetzung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts (wettbewerbsfähige alpine Zentren und Überlebensfähigkeit der kleinen Destinationen);
- b) begleitet die Tourismusgemeinden, die mit den Bergbahnunternehmen zusammenarbeiten, bei der Ausarbeitung interkommunaler Richtpläne (der Mindestinhalt umfasst Siedlung, Verkehr und Umwelt) und/oder der Anpassung der Zonennutzungspläne (ZNP);
- c) stellt für grenzüberschreitende und interkantonale Projekte in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Koordination mit den Nachbarkantonen und den Nachbarländern sicher (Art. 6a Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV));
- d) berücksichtigt bei der Koordination der Planungsverfahren die Vollzugshilfe des Bundes «Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben»;
- e) koordiniert die verschiedenen Verfahren bei den kantonalen und eidgenössischen Instanzen und stellt die in seine Zuständigkeit fallenden Bewilligungen aus.

Die Gemeinden:

- a) begleiten die Bergbahnunternehmen bei der Planung der Skigebiete unter Berücksichtigung der Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
- b) stellen die erforderliche Koordination der gewählten Strategien bezüglich Raumentwicklung, Erschliessung und Infrastrukturanlagen sicher und erarbeiten gegebenenfalls einen interkommunalen Richtplan und/oder passen allenfalls ihren ZNP an;
- c) überprüfen die Konformität der Anlagenkonzepte mit den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik und ihrem kommunalen Raumentwicklungskonzept;

Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Die Projekte für Erweiterungen und Verbindungen von Skigebieten mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden in der Kategorie «**Festsetzung**» klassiert, bevor die nachfolgenden Verfahren bezüglich der Anpassung des Zonennutzungsplanes und der Baubewilligung (Plangenehmigung) formell (öffentliche Auflage) durchgeführt werden. Die Projekte können der Kategorie «Festsetzung» zugeordnet werden, wenn im Rahmen der Koordination nachgewiesen wird, dass das Projekt die folgenden Bedingungen erfüllt:

- i. Das Projekt entspricht der kantonalen Strategie ;
 - ii. Das Bedürfnis ist nachgewiesen und das Projekt entspricht den Leitlinien der örtlichen Tourismuspolitik;
 - iii. das Projekt berücksichtigt die Aspekte der Landwirtschaft, des Waldes, des Umwelt, der Natur- und der Landschaft und nichts weist darauf hin, dass deren Schutz beeinträchtigt wird;
 - iv. Für jedes Projekt werden generelle stufengerechte Aussagen gemacht sowie Bestimmungen zu folgenden Punkten festgelegt:
 - Siedlungsgebiete;
 - Tourismusresorts;
 - rechtmässig erschlossene Skigebiete (präpariertes und markiertes Pistennetz);
 - neugeplante Erweiterungen und Verbindungen von Skigebieten (z.B. Anlagen, Pisten);
 - neue touristische Seilbahnen, Ersatzanlagen, Zufahrten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen;
-
- Anordnung von grösseren Bauten und Anlagen für die Tal-, Berg- und Mittelstationen sowie die Restaurationsbetriebe im Skigebiet;
 - Verkehrserschliessung (öffentliche Verkehr, motorisierte Individualverkehr), Parkierung;
 - Bestehende und geplante technische Beschneiungsanlagen (z.B. Schneekanonen, Speicherseen, Leitungen, Energie- und Wasserversorgung);
 - Energiemanagement;
 - Gebiete für extensive Erholungsaktivitäten;
 - Vorhandene Schutzzonen / inventarisierte Objekte gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel (JSG) sowie Flächen für Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen im Sinne des NHG oder JSG;

Zwischenergebnis

Ein Projekt wird in der Kategorie «**Zwischenergebnis**» klassiert, falls eine oder mehrere der oben genannten Umsetzungsbedingungen nicht erfüllt sind, auch wenn die technische Machbarkeit des Vorhabens bestätigt wurde und dieses vom Gemeinderat unterstützt wird. Bei Projekten, die in dieser Kategorie klassiert sind, wurden die Tätigkeiten mit raum- und umweltrelevanten Auswirkungen nicht genügend untersucht und koordiniert, es gibt noch offene Fragen, Interessenskonflikte sind nicht geklärt und Bestimmungen müssen noch getroffen werden.

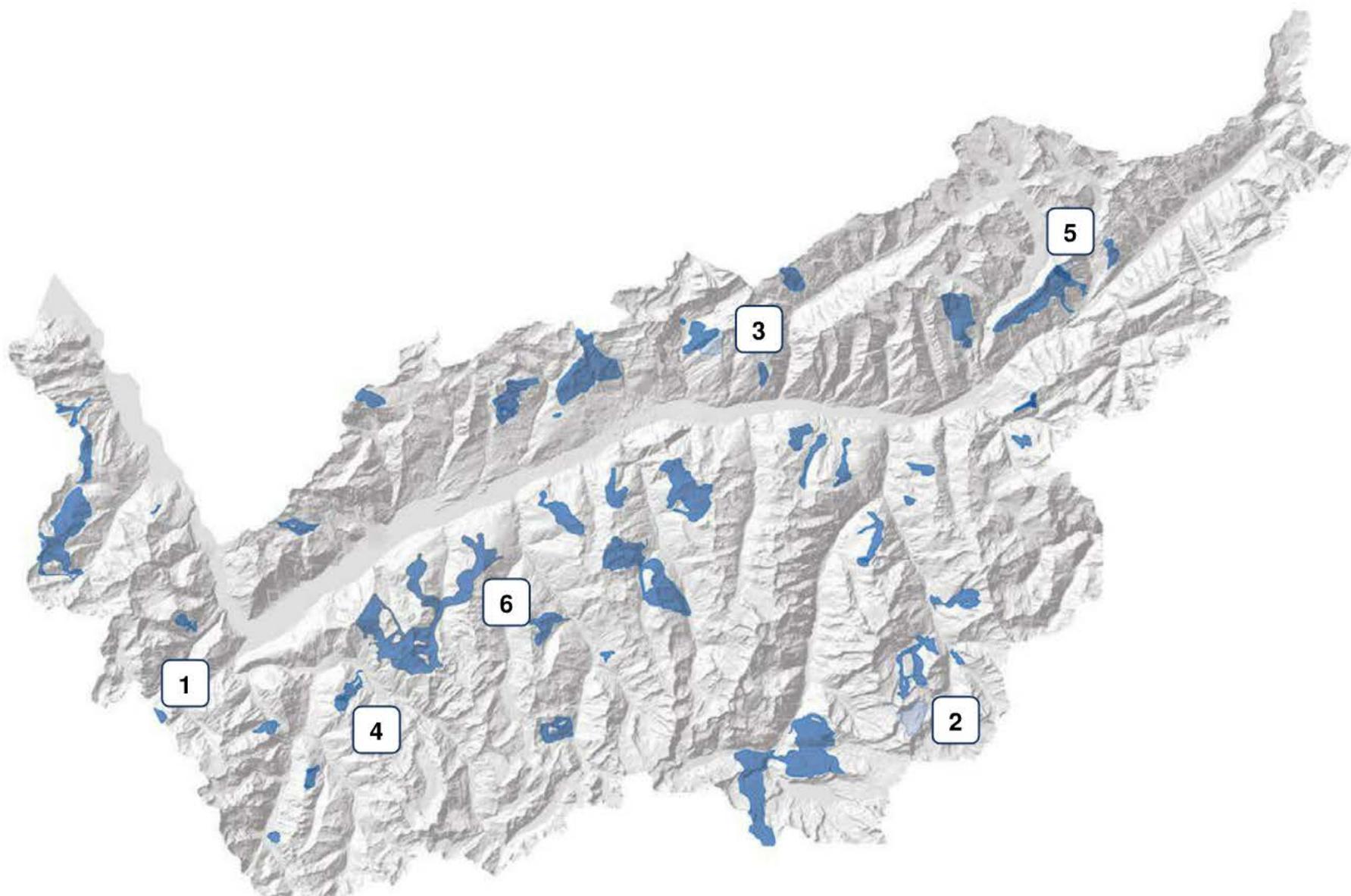
Vororientierung

Ein Projekt wird in der Kategorie «**Vororientierung**» klassiert, wenn es sich in einem frühen Planungsstadium befindet (Vorstudie, Machbarkeitsstudie), wenn die Umsetzung nicht vernachlässigbare Auswirkungen auf die Raumordnung und die Umwelt haben könnte und wenn die Gemeinde über das Projekt informiert wurde, diese für die Fortsetzung der Studie einen insgesamt günstigen Bescheid abgegeben hat und sie im Einverständnis mit dem Projektträger die Öffentlichkeit darüber informieren möchte.

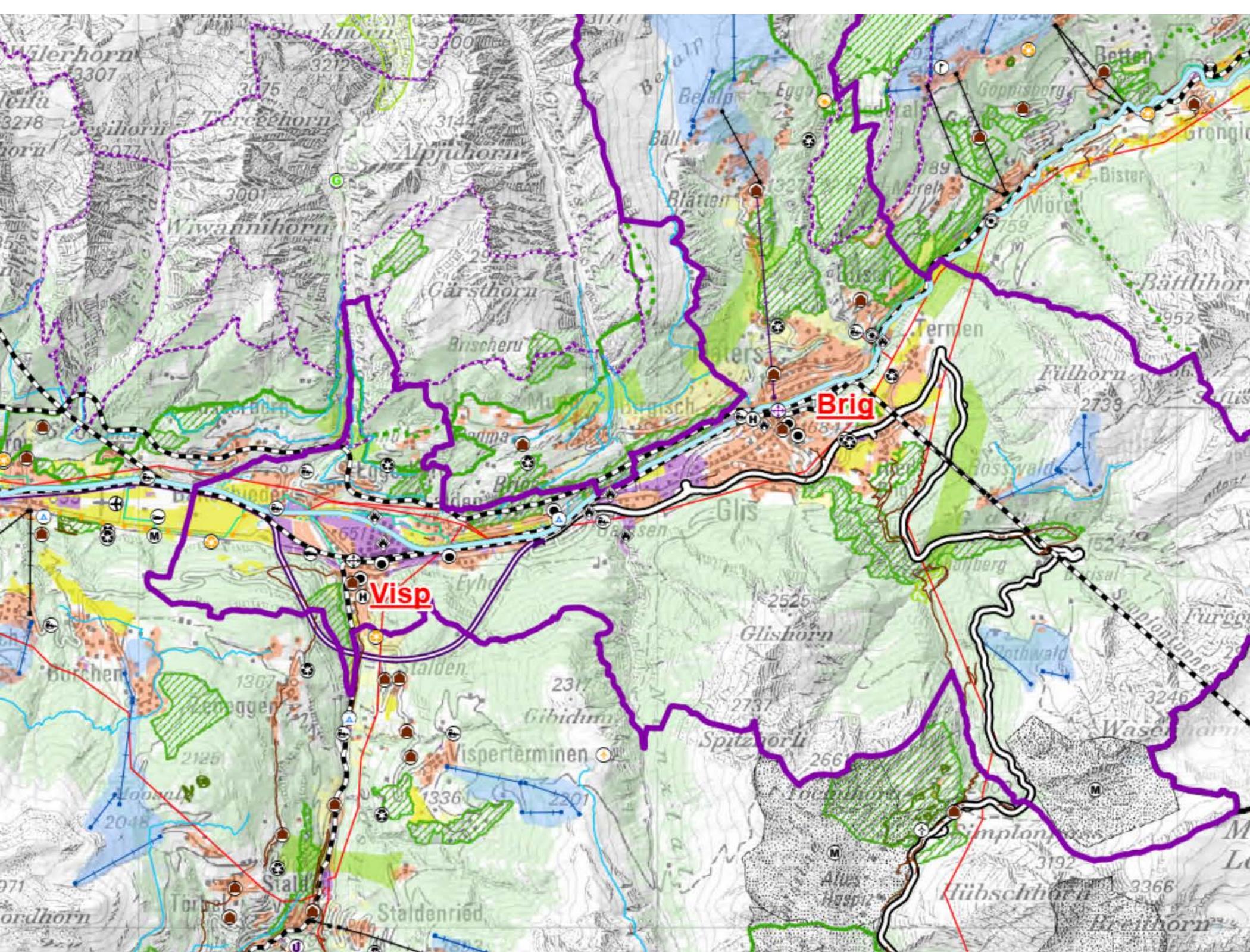
Dokumentation

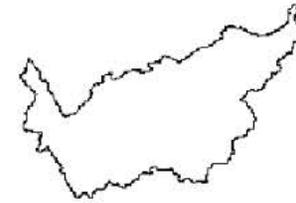
- Bundesrat, **Bericht über die strukturelle Situation des Schweizer Tourismus und die künftige Tourismusstrategie des Bundesrates**, 2013
- BAFU, BAV, **Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben – Vollzugshilfe für Entscheidbehörden und Fachstellen, Seilbahnunternehmungen und Umweltfachleute**, 2013
- DWE, **Förderpolitik des Kantons Wallis für die touristischen Bergbahnen**, 2013
- DWE, **Umsetzungsprogramm der neuen Regionalpolitik des Kantons Wallis 2012 - 2015**, 2011
- Roland Zegg, Thomas Küng, Roman Grossrieder, **Energiemanagement Bergbahnen, Seilbahnen Schweiz**, 2010

Anhang: Stand der Skigebietsprojekte im Wallis (Stand am 31.12.2014)



Nr.	Projekt	Gemeinde(n)	Typ	Planung	Stand der Koordination	Datum des erläuternden Berichts
1	Trient – Tête de Balme	Trient	Erweiterung	Homologation ZNP in Bearbeitung	Festsetzung	August 2012
2	Saastal	Saas-Fee, Saas- Almagell	Erweiterung		Vororientierung	
3	Leukerbad - Albinen - Guttet-Feschel	Leukerbad, Albinen, Guttet-Feschel	Erweiterung		Zwischenergebnis	
4	Verbier - Le Châble - Bruson (Six-Blanc)	Bagnes	Erweiterung		Zwischenergebnis	
5	Fieschertal (Obers Tälli)	Fiesch, Fieschertal	Erweiterung		Zwischenergebnis	
6	Evolène - 4 Vallées	Hérévence, Evolène	Verbindung		Vororientierung	





Vorentwurf Richtplankarte

Version vom 5. Februar 2015

Massstab :1:80'000

Information

 Landesgrenze

 Kantonsgrenze

 See

Richtplaninhalt

Nr. Blatt

Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

 Fruchtfolgefläche

A.2

 Geschützte Landwirtschaftszone und Reben

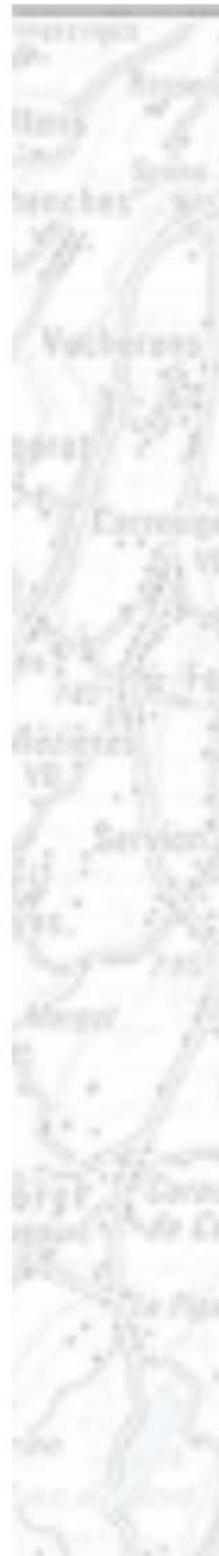
A.1, A.3

 Maiensässzone*

A.5

 Streusiedlungsgebiet*

A.5



Landwirtschaft, Wald, Landschaft und Natur

	Fruchtfolgefläche		A.2	
	Geschützte Landwirtschaftszone und Reben		A.1, A.3	
			Maiensässzone*	A.5
			Streusiedlungsgebiet*	A.5
	Wald		A.6, A.7	
	Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN)		A.8	
			Naturschutz (>20ha)	A.9
			Geotop	A.9
	Auengebiet von nationaler Bedeutung		A.9	
	Moor von nationaler Bedeutung		A.9	
	Eidgenössisches Jagdbanngebiet		A.9	
			Regionaler Naturpark / UNESCO Welterbe	A.10
			Ökologisches Netzwerk und Wildtierkorridor	A.11
	Rhone		Raumbedarf der Rhone gemäss GP-R3	A.12



Tourismus und Freizeit

		Touristische Beherbergung*	B.2
		Camping	B.3
		Skigebiet	
		Projekt Skigebietserweiterung	B.4
		Bergbahn	B.4
		Verbindung zwischen Skigebieten	B.4
		Golfplatz	
		Golfplatzprojekt	B.5
		Kantonaler Radweg	B.6

Siedlung

		Siedlungsgebiet*	C.1, C.2
		Reduktion und Erweiterung der Bauzonen*	C.1, C.2
		Kantonale Planungszone*	C.1, C.2
		Wohnzone	C.1, C.2
		Ortsbild ISOS	C.3



Struktur

der kantonalen Richtplanung

A. Allgemeines

1. Die kantonale Richtplanung
2. Zuständigkeiten und Verfahren
3. Die kantonale Richtplanung : Gebrauchsanleitung

B. Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK, strategische Ebene)

1. Grundsätze der Raumentwicklung
2. Gewünschte räumliche Entwicklung des Kantons
3. Raumentwicklungsstrategie
4. Synthesekarte (Massstab 1 : 380'000)

C. Kantonaler Richtplan (kRP, operative Ebene)

1. Querschnittsthemen
2. Koordinationsblätter
3. Richtplankarte (Massstab 1 : 80'000)

D. Anhang



C.1

Dimensionierung der Bauzonen

Staatsratsentscheid:
Genehmigung durch den Bund:

Stand der Koordination: **Festsetzung**
Interaktion mit anderen Blättern: **A.2, A.15, B.2, C.2, C.4, C.5**

Raumentwicklungsstrategie

- 1.2: Unverbaute Flächen in der Rhoneebene freihalten
1.4: Die Natur- und Kulturlandschaften erhalten
3.1: Die Funktionstüchtigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten
3.2: Die Wirtschafts- und Innovationsstandorte in den urbanen Räumen stärken
3.4: Der Zersiedelung entgegenwirken, haushälterisch mit dem Boden umgehen und die Siedlung nach innen entwickeln
3.5: Hohe baulichen Dichten in geeigneten Gebieten anstreben und gleichzeitig öffentliche Räume aufwerten
3.6: Die Siedlung begrenzen, um Räume für die Landwirtschaft und die Natur zu bewahren
3.7: Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen

Instanzen

- Zuständig:** DRE
Beteiligte:
- Bund
 - Kanton: DHDA, DIKA, DLW, DSVF, DUS, DWL, VRDVB
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere

Ausgangslage

Das vorliegende Koordinationsblatt bildet eine Grundlage für eine zweckmässige Dimensionierung der Bauzonen sowie die Festlegung des Siedlungsgebiets. Als Bauzonen gelten Wohnzonen, Kernzonen, Gewerbebezonen, Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Zonen für Sport und Erholung innerhalb des Perimeters der Bauzonen oder direkt an diesem angeschlossen, wenn sie eine Gesamtfläche von 3 Hektar nicht überschreiten (Art. 2 Abs. 1 Baugesetz (BG)).

Die Siedlungsqualität, die Siedlungsentwicklung nach innen sowie die Siedlungserneuerung werden im Koordinationsblatt C.2 „Bauzonenqualität“ behandelt.

Die Bauzonen müssen mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) übereinstimmen. Sie berücksichtigen die Ziele der erwünschten räumlichen Entwicklung im Bereich der Besiedelung, der Anlagen von öffentlichem Interesse, des Verkehrs und der Versorgung. Zudem tragen sie der Eignung des Bodens, den Interessen von Natur und Landschaft, dem Ortsbildschutz und den Naturgefahren Rechnung.

Gemäss Artikel 15 RPG umfassen Bauzonen Land, das sich für die Überbauung eignet und das dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht, mit dem Ziel, eine haushälterische Bodennutzung und eine kompakte Entwicklung der Siedlungsgebiete zu fördern, um damit der Zersiedelung entgegenzuwirken und nicht überbaute Flächen zu erhalten.

Mit dem wirtschaftlichen und demographischen Wachstum nimmt der Platzbedarf sowohl für Wohnen, Arbeit, Freizeit und Verkehr, als auch für die Entwicklung des Tourismus zu. Dieses Wachstum übt, ausgelöst durch Siedlungsentwicklung und Zersiedelung, Druck auf die Landschaft und die Landwirtschaftsflächen aus, mit den entsprechenden Konsequenzen: negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft, die Landschaft und die Natur, Schwächung der Zentren, grössere Bodennutzung und stärkere Flächenversiegelung, hohe Infrastruktur- und Anlagenkosten, zunehmender Individualverkehr, Lärmbelastung und Luftverschmutzung, höherer Energieverbrauch.

Kantonale Situation und Analyse

Koordination

Grundsätze

1. Festlegen der Bauzonen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des Siedlungsgebiets.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen, insbesondere in den Siedlungszentren und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen, insbesondere in der Rhonetalebene, um genügend gute Landwirtschafts- und Naturflächen zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen, um die Zersiedelung zu verhindern, namentlich durch:
 - Ausscheidung von Planungszonen in Gebieten mit sofortigem Handlungsbedarf;
 - Festlegung einer langfristigen, verbindlichen Erschliessungsplanung;
 - Rückstellung in eine Zonen mit späterer Nutzungszulassung;
 - Rückzonung in die Landwirtschaftszone;
 - Erarbeitung von Sondernutzungsplänen mit einer etappierten Bebauung.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Baulandbedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug die Eignung des Gebietes, die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise sowie einer Kompensation auf kantonalen Ebene.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Siedlungsgebiet (SG) im Kanton fest und vergleicht es mit der Situation der bestehenden Bauzonen (BZ₀). Für die Festlegung des Siedlungsgebiets werden namentlich folgende Aspekte berücksichtigt:
 - Stand der Erschliessung und öV-Erschliessungsgüte (vgl. Berechnungsmethode ARE);
 - geographische Lage der Grundstücke;
 - regionale Situation der Bauzonenreserven;
 - Schutz der Fruchtfolgeflächen und der wertvollen Naturräume.
- b) berechnet die Kapazität der in den Zonennutzungsplänen eingetragenen Bauzonen (BZ₀), evaluiert den Bedarf für die nächsten 15 Jahre anhand der Bevölkerungsprognosen (BZ₁₅) und identifiziert die überdimensionierten Gemeinden. Die Bauzonenkapazität wird auf der Grundlage der angestrebten Dichte (m²/Einwohner und Arbeitsplätze) berechnet, die der Gemeinde je nach Raumtyp zugewiesen wird. Der Kanton bestimmt den Handlungsbedarf der Gemeinden anhand der folgenden Kategorien:

Gemeinde mit	Bevölkerungsrückgang oder -stagnation	Schwaches Bevölkerungswachstum	Starkes Bevölkerungswachstum
grossen Bauzonenreserven (1) BZ ₀ > BZ ₁₅	Kat. A1 Strategie: Regulierung	Kat. A2 Strategie: Regulierung	Kat. A3 Strategie: Planung
mittleren Bauzonenreserven BZ ₀ ~ BZ ₁₅	Kat. B1 Strategie: Regulierung	Kat. B2 Strategie: Regulierung	Kat. B3 Strategie: Planung
kleinen Bauzonenreserven BZ ₀ < BZ ₁₅	Kat. C1 Strategie: Fallweise	Kat. C2 Strategie: Fallweise	Kat. C3 Strategie: Innenentwicklung

In Gemeinden mit grossen Reserven für Zweitwohnungen müssen entsprechende Massnahmen festgelegt werden.

Der Handlungsbedarf ist besonders gross in den Gemeinden der Kategorien A1 und A2 (vgl. roter Rahmen in der obigen Tabelle).

Die Berechnung pro Gemeinde befindet sich im Anhang.

Kantonale Situation und Analyse

Der Kanton Wallis verfügt insgesamt über beachtliche Bauzonenreserven. Die Bauzonenreserven sind jedoch sehr unterschiedlich im Kanton verteilt. Sie widerspiegeln insbesondere die unterschiedliche Entwicklungsdynamik in den einzelnen Regionen innerhalb des Kantons.

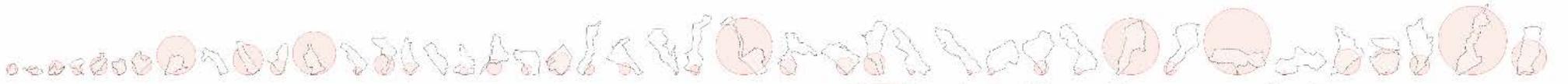
Die statistische Analyse der Bauzonen im Kanton Wallis ergibt folgende Resultate (01.05.2014):

	Unterwallis	Mittelwallis	Oberwallis	Wallis
Gesamtfläche der Region	135'494.2 ha	124'934.7 ha	262'062.1 ha	522'491.1 ha
Anteil Bauzone	4.1 %	5.7 %	1.7 %	3.3 %
Bauzonen				
Gesamtfläche der Bauzonen	5'611.5ha	7'148.9 ha	4'533.8 ha	17'294.2 ha
Fläche der überbauten Bauzonen ¹	4'290.6 ha	5'342.1 ha	3'110.8 ha	12'743.5 ha
Fläche der nicht überbauten Bauzonen ²	1'320.9 ha	1'806.8 ha	1'422.9 ha	4'550.6 ha
Anteil der nicht überbauten Flächen	23.5 %	25.3 %	31.4 %	26.3 %
Bauzonen für die Wohnnutzung				
Gesamtfläche der Wohnzonen	4'045.0 ha	5'648.8 ha	3'490.4 ha	13'184.3 ha
Fläche der überbauten Wohnzonen ¹	3'124.9 ha	4'179.1 ha	2'458.3 ha	9'852.3 ha
Fläche der nicht überbauten Wohnzonen ²	830.2 ha	1'496.7 ha	1'032.1 ha	3'331.9 ha
Anteil der nicht überbauten Flächen	20.5 %	26.0 %	29.6 %	25.3 %

¹ Die überbaute Fläche umfasst ebenfalls die «Innenreserven», diese beinhalten unter anderem die nicht überbauten und potenziell überbaubaren Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets.

² Die nicht überbaute Fläche umfasst die «Aussenreserven», diese beinhalten die nicht überbauten Flächen ausserhalb des Siedlungsgebiets und der grossen verfügbaren Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets.

Das Bevölkerungswachstum im Wallis gehört zu den höchsten in der Schweiz. Gemäss dem mittleren Szenario der Bevölkerungsprognosen des kantonalen Amtes für Statistik und Finanzausgleich dürfte der Kanton Wallis bis 2030 insgesamt 372'870 Einwohnerinnen und Einwohner zählen, d.h. eine Zunahme von rund 56'000 Personen im Vergleich zur Bevölkerung von 2012 (317'022 Personen). Dies entspricht in etwa dem Szenario „hoch“ des Bundes.



Rückmeldung

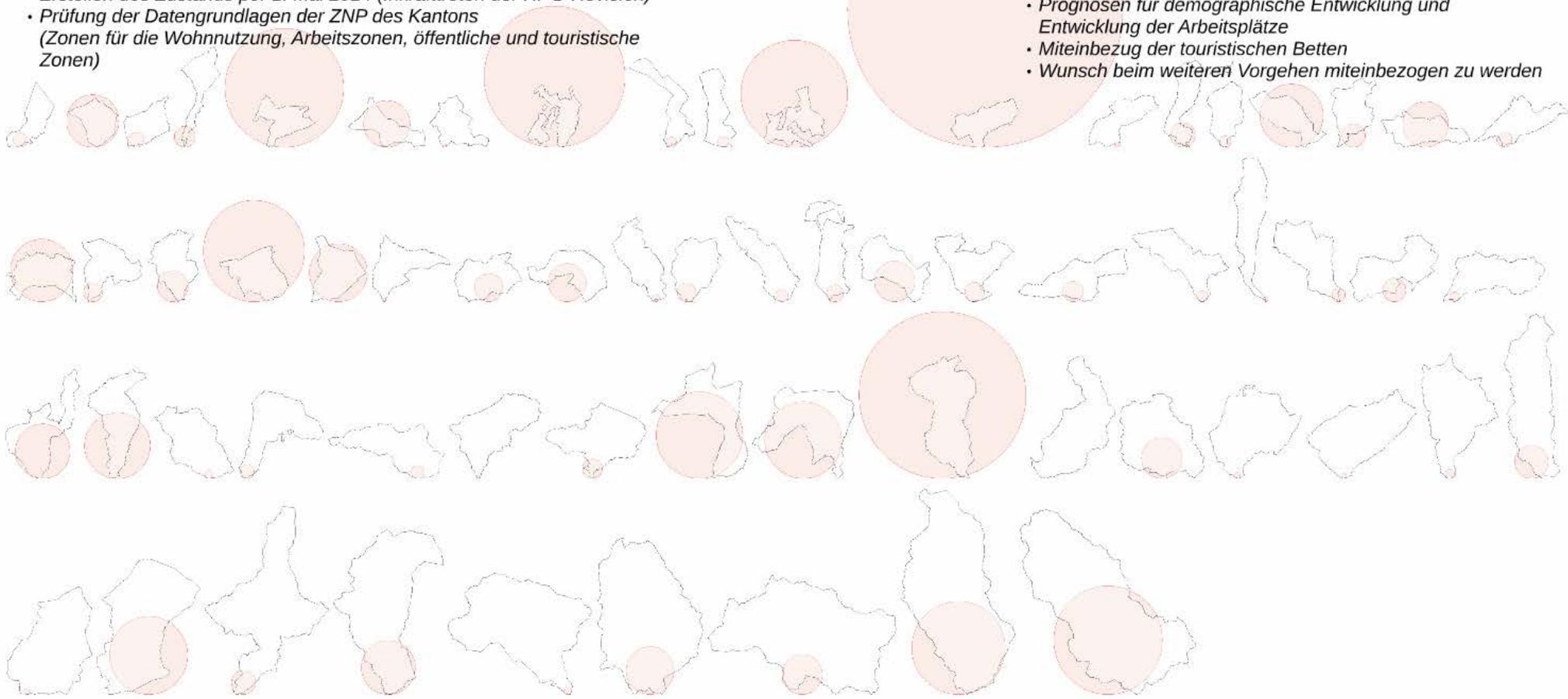
Erwartungen

der Dienststelle für Raumentwicklung

- Erstellen des Zustands per 1. Mai 2014 (Inkrafttreten der RPG-Revision)
- Prüfung der Datengrundlagen der ZNP des Kantons (Zonen für die Wohnnutzung, Arbeitszonen, öffentliche und touristische Zonen)

der Gemeinden

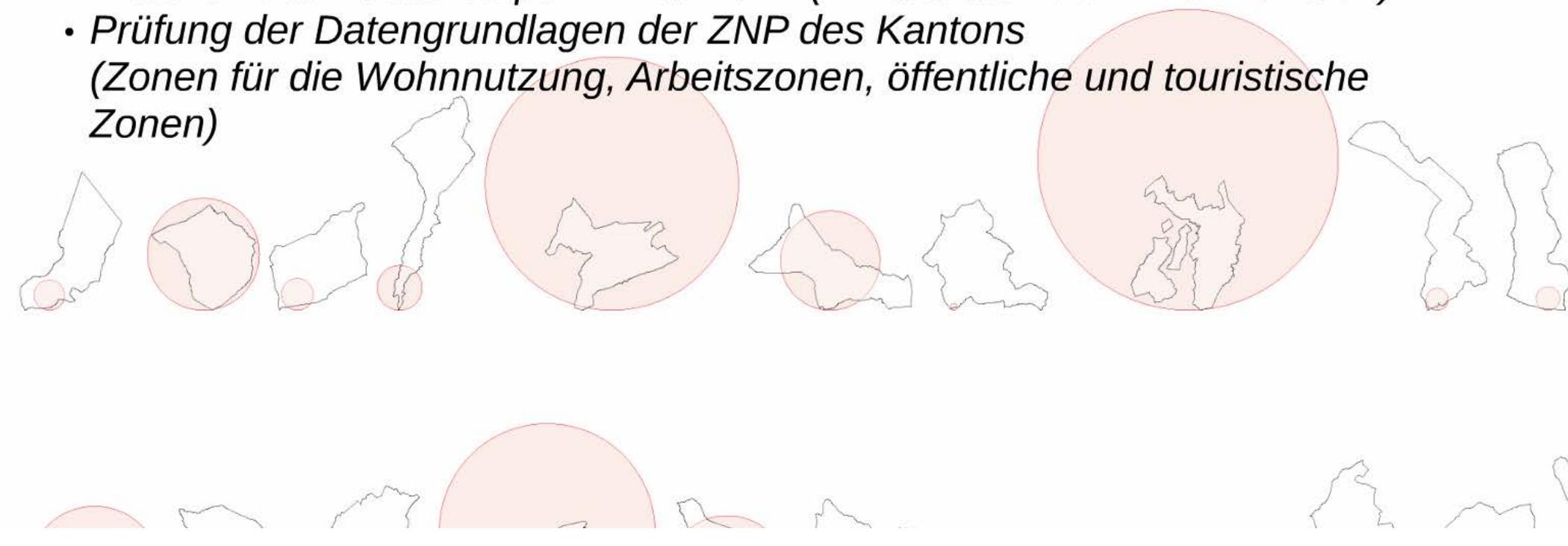
- Anpassungen der ZNP
- Ergänzung mit Neubauten
- Typologie BFS
- Prognosen für demographische Entwicklung und Entwicklung der Arbeitsplätze
- Miteinbezug der touristischen Betten
- Wunsch beim weiteren Vorgehen miteinbezogen zu werden

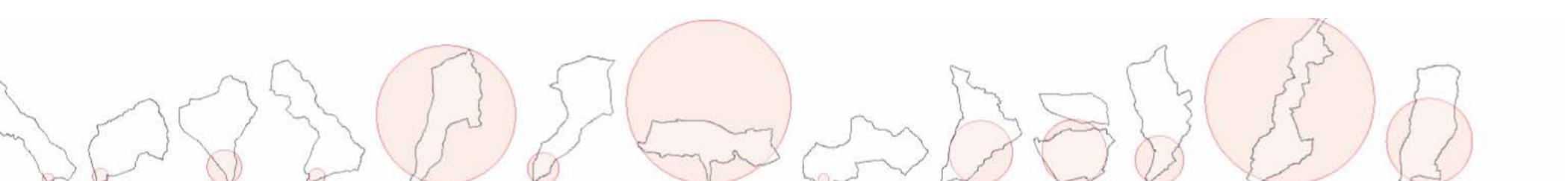




Erwartungen

der Dienststelle für Raumentwicklung

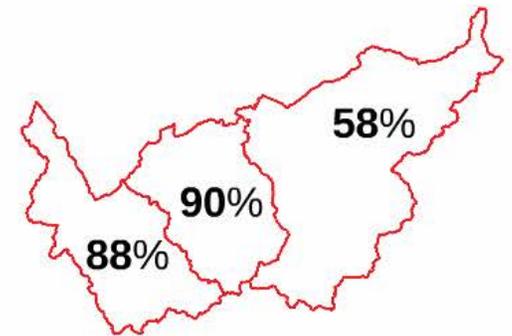
- *Erstellen des Zustands per 1. Mai 2014 (Inkrafttreten der RPG-Revision)*
 - *Prüfung der Datengrundlagen der ZNP des Kantons
(Zonen für die Wohnnutzung, Arbeitszonen, öffentliche und touristische Zonen)*
- 



Rückmeldung

der Gemeinden

- *Anpassungen der ZNP*
- *Ergänzung mit Neubauten*
- *Typologie BfS*
- *Prognosen für demographische Entwicklung und Entwicklung der Arbeitsplätze*
- *Miteinbezug der touristischen Betten*
- *Wunsch beim weiteren Vorgehen miteinbezogen zu werden*



Koordination

Grundsätze

1. Festlegen der Bauzonen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen und Steuern der Entwicklung des Siedlungsgebiets.
2. Zweckmässiges Verdichten der Bauzonen, insbesondere in den Siedlungszentren und im Bereich der Verkehrsknoten des öffentlichen Verkehrs.
3. Begrenzen der Bauzonen, insbesondere in der Rhonetalebene, um genügend gute Landwirtschafts- und Naturflächen zu erhalten.
4. Ergreifen von Massnahmen bei überdimensionierten Bauzonen, um die Zersiedelung zu verhindern, namentlich durch:
 - Ausscheidung von Planungszonen in Gebieten mit sofortigem Handlungsbedarf;
 - Festlegung einer langfristigen, verbindlichen Erschliessungsplanung;
 - Rückstellung in eine Zonen mit späterer Nutzungszulassung;
 - Rückzonung in die Landwirtschaftszone;
 - Erarbeitung von Sondernutzungsplänen mit einer etappierten Bebauung.
5. Ausscheiden von neuen Bauzonen nur in Ausnahmefällen aufgrund eines regional ausgewiesenen Baulandbedarfs und unter klaren Bedingungen und Auflagen in Bezug die Eignung des Gebietes, die ÖV-Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

Vorgehen

Der Kanton:

Anbindung, die Erschliessung, die verdichtete Bauweise sowie einer Kompensation auf kantonaler Ebene.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das Siedlungsgebiet (SG) im Kanton fest und vergleicht es mit der Situation der bestehenden Bauzonen (BZ₀). Für die Festlegung des Siedlungsgebiets werden namentlich folgende Aspekte berücksichtigt:
- Stand der Erschliessung und öV-Erschliessungsgüte (vgl. Berechnungsmethode ARE);
 - geographische Lage der Grundstücke;
 - regionale Situation der Bauzonenreserven;
 - Schutz der Fruchtfolgefleichen und der wertvollen Naturräume.
- b) berechnet die Kapazität der in den Zonennutzungsplänen eingetragenen Bauzonen (BZ₀), evaluiert den Bedarf für die nächsten 15 Jahre anhand der Bevölkerungsprognosen (BZ₁₅) und identifiziert die überdimensionierten Gemeinden. Die Bauzonenkapazität wird auf der Grundlage der angestrebten Dichte (m²/Einwohner und Arbeitsplätze) berechnet, die der Gemeinde je nach Raumtyp zugewiesen wird. Der Kanton bestimmt den Handlungsbedarf der Gemeinden anhand der folgenden Kategorien:

Gemeinde mit	Bevölkerungsrückgang oder -stagnation	Schwaches Bevölkerungswachstum	Starkes Bevölkerungswachstum
grossen Bauzonenreserven (1) BZ ₀ > BZ ₁₅	Kat. A1 Strategie: Regulierung	Kat. A2 Strategie: Regulierung	Kat. A3 Strategie: Planung
mittleren Bauzonenreserven BZ ₀ ~ BZ ₁₅	Kat. B1 Strategie: Regulierung	Kat. B2 Strategie: Regulierung	Kat. B3 Strategie: Planung
kleinen Bauzonenreserven BZ ₀ < BZ ₁₅	Kat. C1 Strategie: Fallweise	Kat. C2 Strategie: Fallweise	Kat. C3 Strategie: Innenentwicklung

In Gemeinden mit grossen Reserven für Zweitwohnungen müssen entsprechende Massnahmen festgelegt

reserven
 $BZ_0 < BZ_{15}$

Strategie: Fallweise

Strategie: Fallweise

Strategie: Innen-
entwicklung

In Gemeinden mit grossen Reserven für Zweitwohnungen müssen entsprechende Massnahmen festgelegt werden.

Der Handlungsbedarf ist besonders gross in den Gemeinden der Kategorien A1 und A2 (vgl. roter Rahmen in der obigen Tabelle).

Die Berechnung pro Gemeinde befindet sich im Anhang.

- c) definiert die von den jeweiligen Gemeinden innert 5 Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans umzusetzenden Massnahmen (vgl. Tabelle im Anhang);
- d) berät und begleitet die Gemeinden bei der Umsetzung der raumplanerischen Massnahmen. In den einzelnen Gemeinden besteht ein unterschiedlicher Handlungsbedarf (vgl. Anhang). Es werden folgende Handlungsstrategien unterschieden:
 - 1) **Regulierungsbedarf (Kat. A1, A2, B1, B2)**: festlegen von Massnahmen zur Verhinderung der Zersiedelung gemäss Grundsatz 4;
 - 2) **Planungsbedarf (Kat. A3, B3)**: festlegen von Planungsmassnahmen (z.B. ZNP, Sondernutzungspläne, Erschliessung), um eine zweckmässige und qualitativ zufriedenstellende Überbauung der Bauzonenreserven sicherzustellen. Prüfung einer regionalen Abstimmung im Rahmen eines interkommunalen Richtplans;
 - 3) **Innenentwicklung (Kat. C3)**: abklären der Mobilisierung der Innenreserven und der erwünschten, flächensparenden Siedlungsentwicklung. Prüfung einer regionalen Abstimmung im Rahmen eines interkommunalen Richtplans;
 - 4) **Fallweiser Handlungsbedarf (Kat. C1, C2)**: durchführen von fallspezifischen Massnahmen, falls notwendig.
- e) stellt sicher, dass Neueinzonungen nur in Ausnahmefällen und unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt werden:

interkommunalen Richtplans;

- 4) **Fallweiser Handlungsbedarf (Kat. C1, C2):** durchführen von fallspezifischen Massnahmen, falls notwendig.
- e) stellt sicher, dass Neueinzonungen nur in Ausnahmefällen und unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt werden:
- Lage innerhalb des Siedlungsgebietes und an eine bestehende Bauzone angrenzend;
 - Nachweis eines regionalen Baulandbedarfs;
 - Nachweis, dass vorhandene Siedlungsverdichtungspotentiale aktiviert sind;
 - Nachweis, dass die Möglichkeiten zur Umzonung anderer nicht genutzter Bauzonen ausgeschöpft sind;
 - Durchführung einer Interessenabwägung für Grundstücke in Fruchtfolgeflächen;
 - keine Beeinträchtigung von regionalen Landschafts- und Landwirtschaftskorridoren oder Frei- und Erholungsräumen;
 - Erschliessung ist sichergestellt;
 - ÖV-Güteklasse C für die Zentrumsgemeinden und D für die Umlandgemeinden (vgl. Berechnungsmethode ARE);
 - Festlegen einer baulichen Mindestdichte;
 - Nachweis der Verfügbarkeit der neuen Bauzone gemäss RPG;
 - bei Bedarf Festlegen einer Kompensation;
 - Nachweis, dass die neue Bauzone nicht in einen Bereich mit hoher Gefährdung liegt.
- f) kontrolliert den Stand der Arbeiten der Gemeinden in Bezug auf die Dimensionierung ihrer Bauzonen unter Einhaltung der kantonalen Weisungen und Gesetze und ergreift, falls nötig, vorsorgliche Massnahmen (Planungszonen, Ersatzvornahme).

Die Gemeinden:

- a) analysieren und beurteilen ihre Bauzonen (Innen- und Aussenreserven, Potential der Siedlungsentwicklung nach innen) im Hinblick auf den Handlungsbedarf entsprechend der festgelegten Kategorie (siehe Tabelle im Anhang) und des regionalen Kontextes;

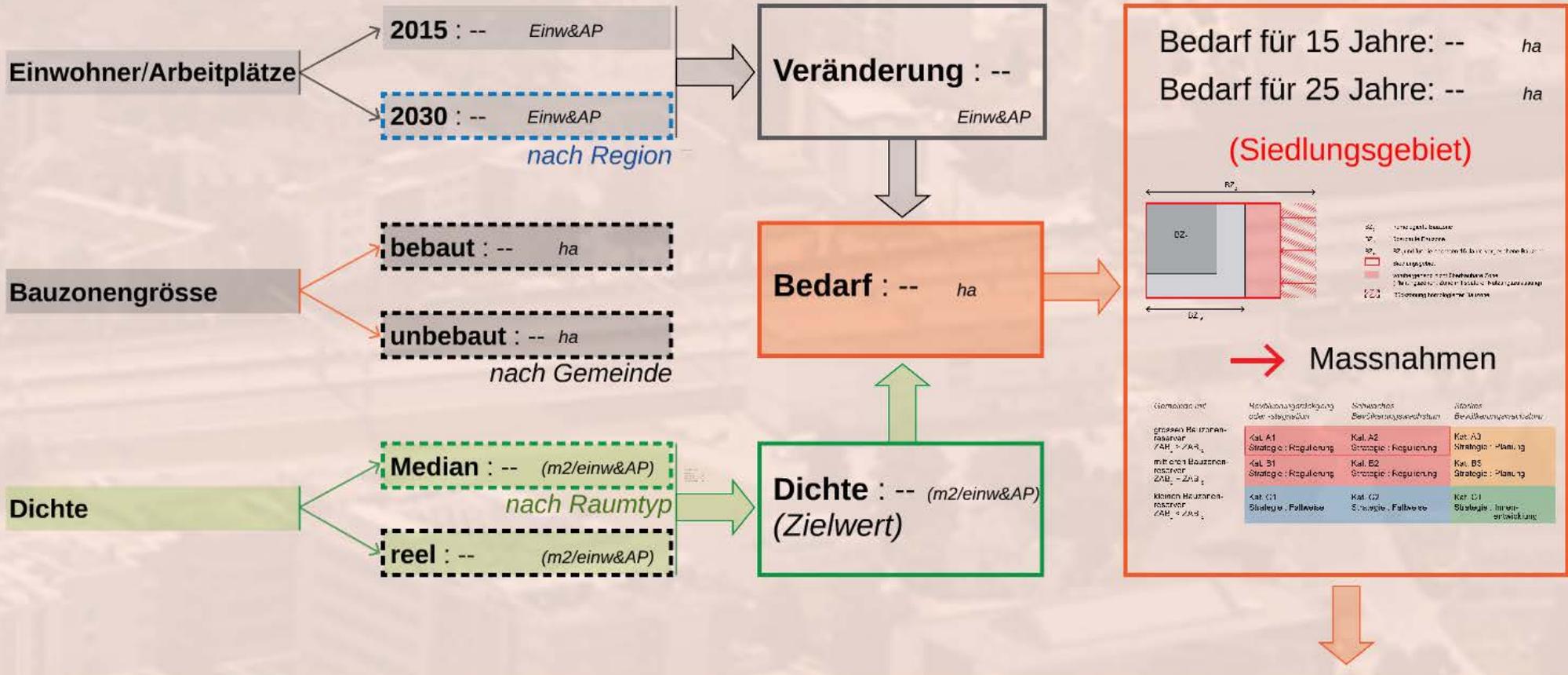
Einhaltung der kantonalen Weisungen und Gesetze und ergreift, falls nötig, vorsorgliche Massnahmen (Planungszonen, Ersatzvornahme).

Die Gemeinden:

- a) analysieren und beurteilen ihre Bauzonen (Innen- und Aussenreserven, Potential der Siedlungsentwicklung nach innen) im Hinblick auf den Handlungsbedarf entsprechend der festgelegten Kategorie (siehe Tabelle im Anhang) und des regionalen Kontextes;
- b) definieren die mittel- und langfristige Entwicklungsstrategie für ihre Bauzonen und legen, in Zusammenarbeit mit dem Kanton, ihr Siedlungsgebiet fest. Um ihre Strategie festzulegen, berücksichtigen die Gemeinden unter anderem folgende Punkte:
 - Beurteilung des Potentials der Siedlungsentwicklung nach innen und Planung der frei zu haltenden Flächen;
 - Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (z.B. Landumlegungen, Vorkaufrecht der Gemeinden, Festlegung von Baufristen);
 - Anordnung der verschiedenen Funktionen mit dem Ziel die Wege kurz zu halten;
 - Anpassung der Nutzung an ungeeigneten Standorten.
- c) arbeiten falls nötig im Rahmen eines interkommunalen Richtplans zusammen;
- d) informieren den Kanton über die vorgesehenen Massnahmen und setzen diese mit der Zustimmung des Kantons innerhalb von fünf Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund um, indem sie, falls nötig, ihren Zonennutzungsplan auf der Grundlage ihrer Raumplanungsstrategie anpassen.

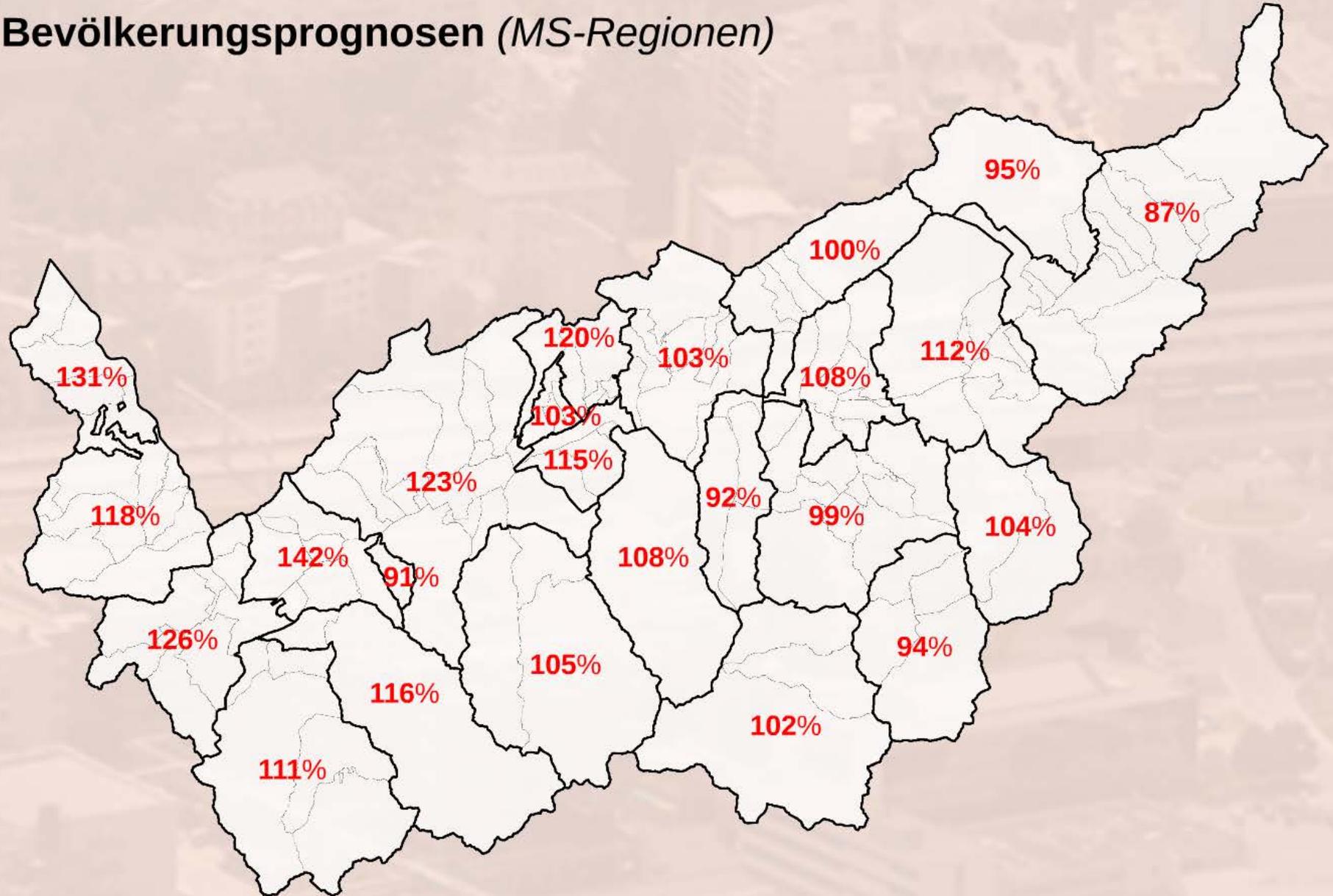
Dokumentation

- VLP-ASPAN, **Steuerung der Siedlungsentwicklung im kantonalen Richtplan**, Raum & Umwelt nr.1/14, 2014
- AZUR, **Analyse des zones à bâtir – Indice de dispersion du bâti**, 2013
- UVEK ABE, **Ergänzung des Leitfadens Richtplanung**, 2012



Qualitative Analyse

Bevölkerungsprognosen (MS-Regionen)



vorläufige **Median** pro Raumtyp

Urbaner Raum mit Zentren : **124**

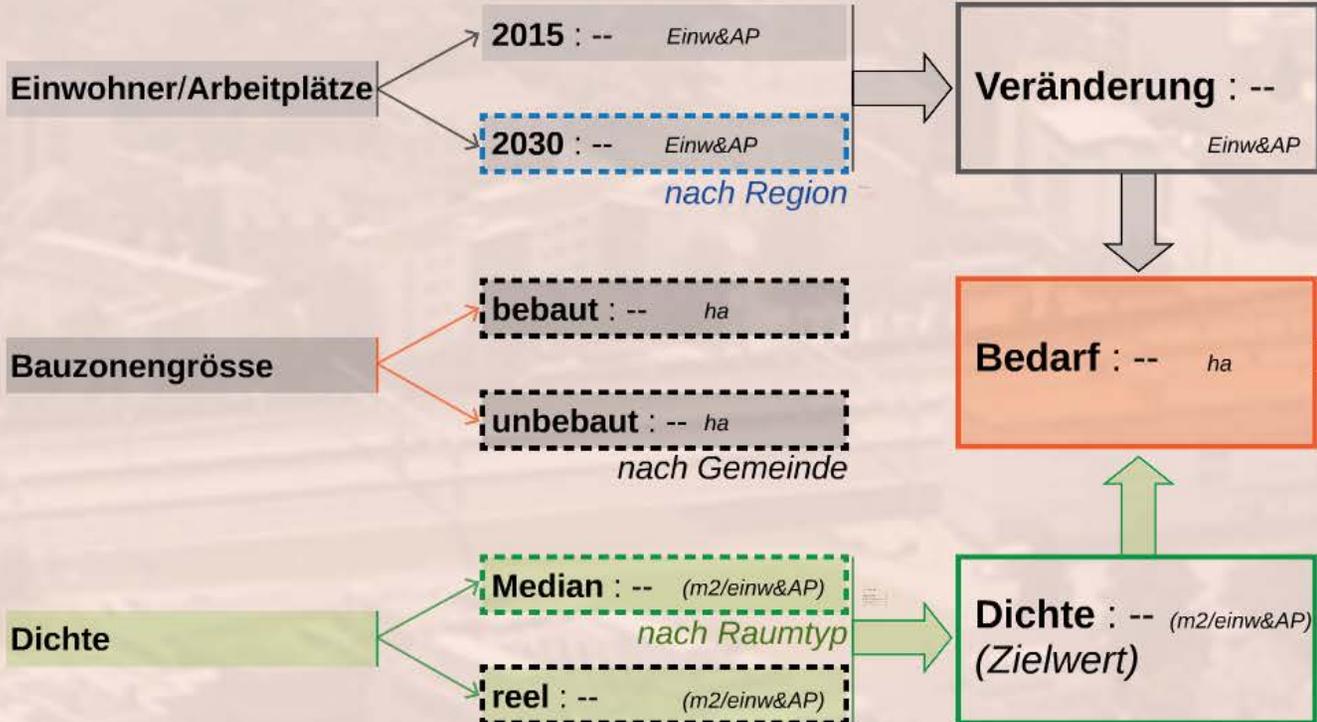
Peripherer Urbaner Raum : **269**

Multifunktionaler Raum in der Rhonetalebene : **275**

Raum der Talflanken und Seitentäler : **415**

Alpiner Tourismusraum mit Zentren : **396**





Bedarf für 15 Jahre: -- ha

Bedarf für 25 Jahre: -- ha

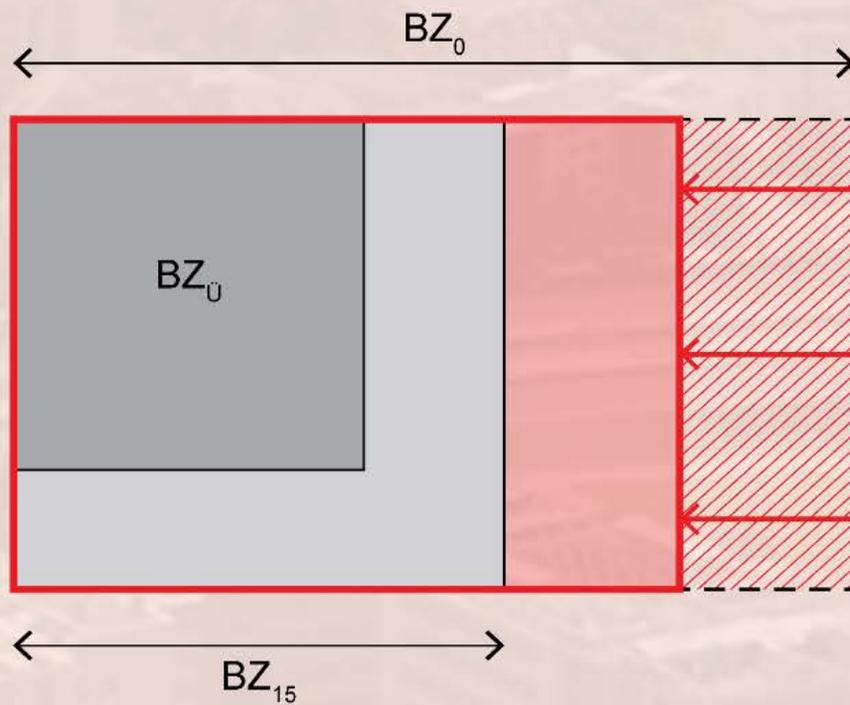
(Siedlungsgebiet)

Massnahmen

Kategorie	Hauptstrategie	Schwaches Bevölkerungswachstum	Starkes Bevölkerungswachstum
grossen Bauzonen ZAB = ZAB ₁	Kat. A1 Strategie: Regulierung	Kat. A2 Strategie: Regulierung	Kat. A3 Strategie: Planung
mittleren Bauzonen ZAB = ZAB ₂	Kat. B1 Strategie: Regulierung	Kat. B2 Strategie: Regulierung	Kat. B3 Strategie: Planung
kleinen Bauzonen ZAB = ZAB ₃	Kat. C1 Strategie: Fallweise	Kat. C2 Strategie: Fallweise	Kat. C3 Strategie: langfristige Entwicklung

Qualitative Analyse

(Siedlungsgebiet)



- BZ₀ homologierte Bauzone
- BZ₀ überbaute Bauzone
- BZ₁₅ BZ₀ und für die nächsten 15 Jahre vorgesehene Bauzone
-  Siedlungsgebiet
-  vorübergehend nicht überbaubare Zone (Planungszonen, Zone mit späterer Nutzungszulassung)
-  Rückzonung homologierter Bauzone



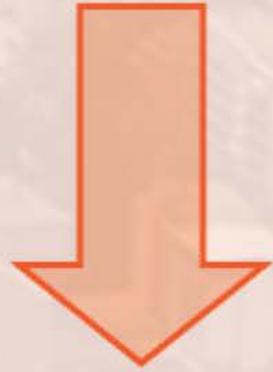
Massnahmen

BZ₁₅



Massnahmen

<i>Gemeinde mit</i>	<i>Bevölkerungsrückgang oder -stagnation</i>	<i>Schwaches Bevölkerungswachstum</i>	<i>Starkes Bevölkerungswachstum</i>
grossen Bauzonen- reserven $ZAB_0 > ZAB_{15}$	Kat. A1 Strategie : Regulierung	Kat. A2 Strategie : Regulierung	Kat. A3 Strategie : Planung
mittleren Bauzonen- reserven $ZAB_0 \sim ZAB_{15}$	Kat. B1 Strategie : Regulierung	Kat. B2 Strategie : Regulierung	Kat. B3 Strategie : Planung
kleinen Bauzonen- reserven $ZAB_0 < ZAB_{15}$	Kat. C1 Strategie : Fallweise	Kat. C2 Strategie : Fallweise	Kat. C1 Strategie : Innen- entwicklung



Qualitative Analyse



Qualität



C.2

Bauzonenqualität

Staatsratsentscheid:
Genehmigung durch den Bund:

Stand der Koordination: **Festsetzung**
Interaktion mit anderen Blättern: **B.1, B.2, C.1, C.3, C.5**

Raumentwicklungsstrategie

- 2.3 : Eine hohe Qualität in Siedlungsgestaltung und Architektur in den touristischen Zentren anstreben
 3.1 : Die Funktionsfähigkeit und den Bevölkerungsbestand in den Dörfern und Gemeinden erhalten
 3.3 : Eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität fördern
 3.4 : Der Zersiedelung entgegenwirken, haushälterisch mit dem Boden umgehen und die Siedlung nach innen entwickeln
 3.5 : Hohe baulichen Dichten in geeigneten Gebieten anstreben und gleichzeitig öffentliche Räume aufwerten
 3.7 : Die Siedlung und den Verkehr aufeinander abstimmen
 4.5 : Den Langsamverkehr fördern, insbesondere in städtischen Gebieten
 5.2 : Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern

Instanzen

Zuständig:	DRE
Beteiligte:	
• Bund	
• Kanton:	DEWK, DHDA, DUS, VRVBU
• Gemeinde(n):	Alle
• Weitere	

Ausgangslage

Zusammen mit der Dimensionierung der Bauzone (Koordinationsblatt C.1) kommt der eigentlichen Qualität der Bauzone eine grosse Bedeutung zu. Von ihr hängt die Attraktivität der Zonen und die Lebensqualität ihrer Bewohner ab und sie trägt zum Aufbau der kulturellen Identität bei.

Die Qualität von Bauzonen wie Wohn- und Arbeitszonen bzw. solchen für öffentliche Bauten und Anlagen wird in einem umfassenden Sinn verstanden. Sie betrifft die bebauten und die unbebauten Flächen und umfasst sowohl die städtebauliche und die architektonische Konzeption, wie auch die funktionellen Beziehungen (z.B. kurze Distanzen zwischen den Funktionen, Mischung der Nutzungen), die sozialen Bedürfnisse (z.B. Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen in der Nähe, Erhaltung der kulturellen Identität), die ökonomischen Erfordernisse (z.B. Investitionskosten, zahlbare Mieten) und die Umweltaspekte (z.B. Energieeffiziente Bauten, „Natur in der Stadt“, tiefe Lärmbelastung, gute Luftqualität).

Eine ungenügende Qualität der Bauzonen wird insbesondere in den folgenden drei Problemkreisen ersichtlich:

- Zufällige und unkoordinierte Überbauung der Neubauzonen aufgrund einer ungenügenden bzw. fehlenden Planung der Verkehrserschliessung und der öffentlichen Räume;
- Viele Einfamilienhausquartiere, die mit einem hohen Bodenverbrauch verbunden sind und einen beträchtlichen motorisierten Verkehr erzeugen;
- Leerstehende, schlecht unterhaltene Gebäude in den alten Dorfzentren;
- Quartiere mit alten, schlecht isolierten Gebäuden mit hohem Energieverbrauch.

Die Umkehr dieser Entwicklungstendenzen ist gleichzeitig mit einer zweckmässigen Dimensionierung der Bauzonen anzugehen.

In Übereinstimmung mit dem Raumkonzept Schweiz gilt es, eine nachhaltige Raumentwicklungsstrategie umzusetzen: «Dabei sind die Siedlungen und Landschaften aufzuwerten. Mit einer haushälterischen Nutzung

Koordination

Grundsätze

1. Entwickeln der Siedlung nach innen und Verdichten an den geeigneten Orten, unter Berücksichtigung der traditionellen Siedlungsstruktur, des baulichen Erbes (insbesondere ISOS) sowie der Qualität des Lebensraums.
2. Fördern einer hohen Siedlungsqualität und architektonischen Qualität in den städtisch, ländlich und touristisch geprägten Gebieten.
3. Fördern einer zweckmässigen sozialen und funktionellen Vielfalt der Quartiere.
4. Anordnen der öffentlichen Räume (z.B. Wege, Plätze, Parks) damit eine multifunktionale Nutzung ermöglicht und die Sicherheit sowie die Gastlichkeit sichergestellt werden.
5. Erhalten und in Wert setzen des architektonischen, städtischen, kulturellen und landschaftlichen Erbes, durch gezielte räumliche Aufwertungsmassnahmen und die angemessene Gestaltung des öffentlichen Raums.
6. Aufwerten und Revitalisieren der historischen Dorfkerne aus städtebaulicher als auch funktionaler Sicht.
7. Abstimmen der Siedlungsentwicklung mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und fördern des Langsamverkehrs.
8. Erhalten und Stärken der Natur und der Biodiversität im städtischen Raum, insbesondere durch Begrünung der Siedlungsraum.
9. Fördern einer Siedlungsstruktur die eine effiziente Energienutzung ermöglicht und unterstützen von energieoptimierten Bauten (Neubau und Erneuerung).

Vorgehen

Der Kanton:

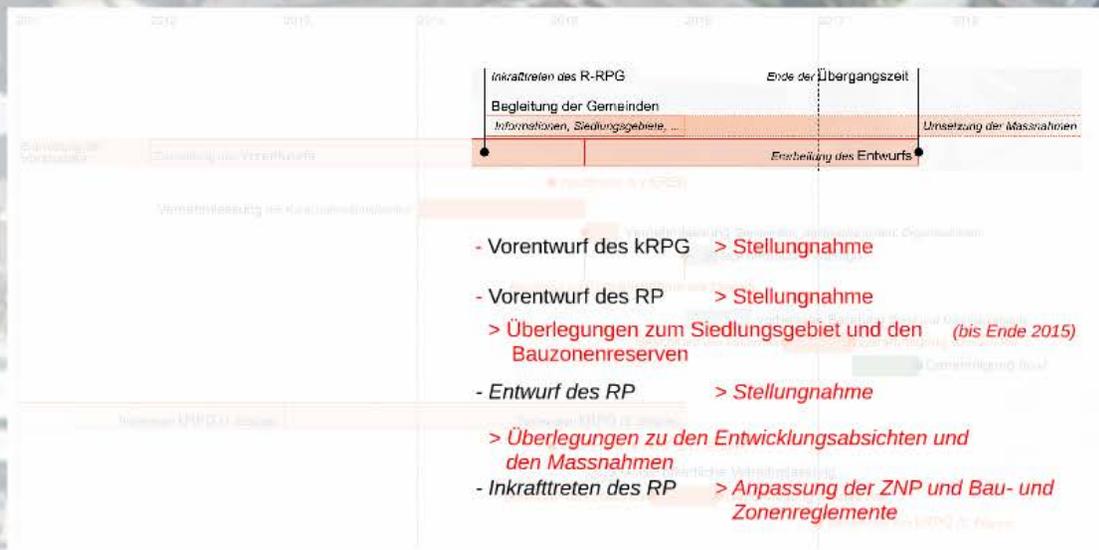
- a) regt die Gemeinden an, im Rahmen der Erarbeitung ihrer Zonennutzungsplan (ZNP), strategische Überlegungen zur hochwertigen Siedlungsentwicklung und Architektur anzustellen;
- b) unterstützt die Gemeinden bei der Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen oder in Siedlungszusammenhang, bevor die externen Reserven bebaut werden und fördert die Erneuerung bestehender Siedlungen;
- c) fördert eine aktive Bodenpolitik und stellt den Gemeinden Instrumente zur Verfügung, um die inneren Reserven zu mobilisieren und unterstützt Methoden zur Identifikation der Nutzungsreserven und Verdichtungspotentialen der Bauzonen (z.B. Raum+);
- d) ist bestrebt, die Qualität seiner eigenen Anlagen und öffentlichen Räume zu verbessern und attraktive Bedingungen für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr zu schaffen;
- e) unterstützt Projekte zur Renovation und Revitalisierung der alten Dorfkerne.

Die Gemeinde :

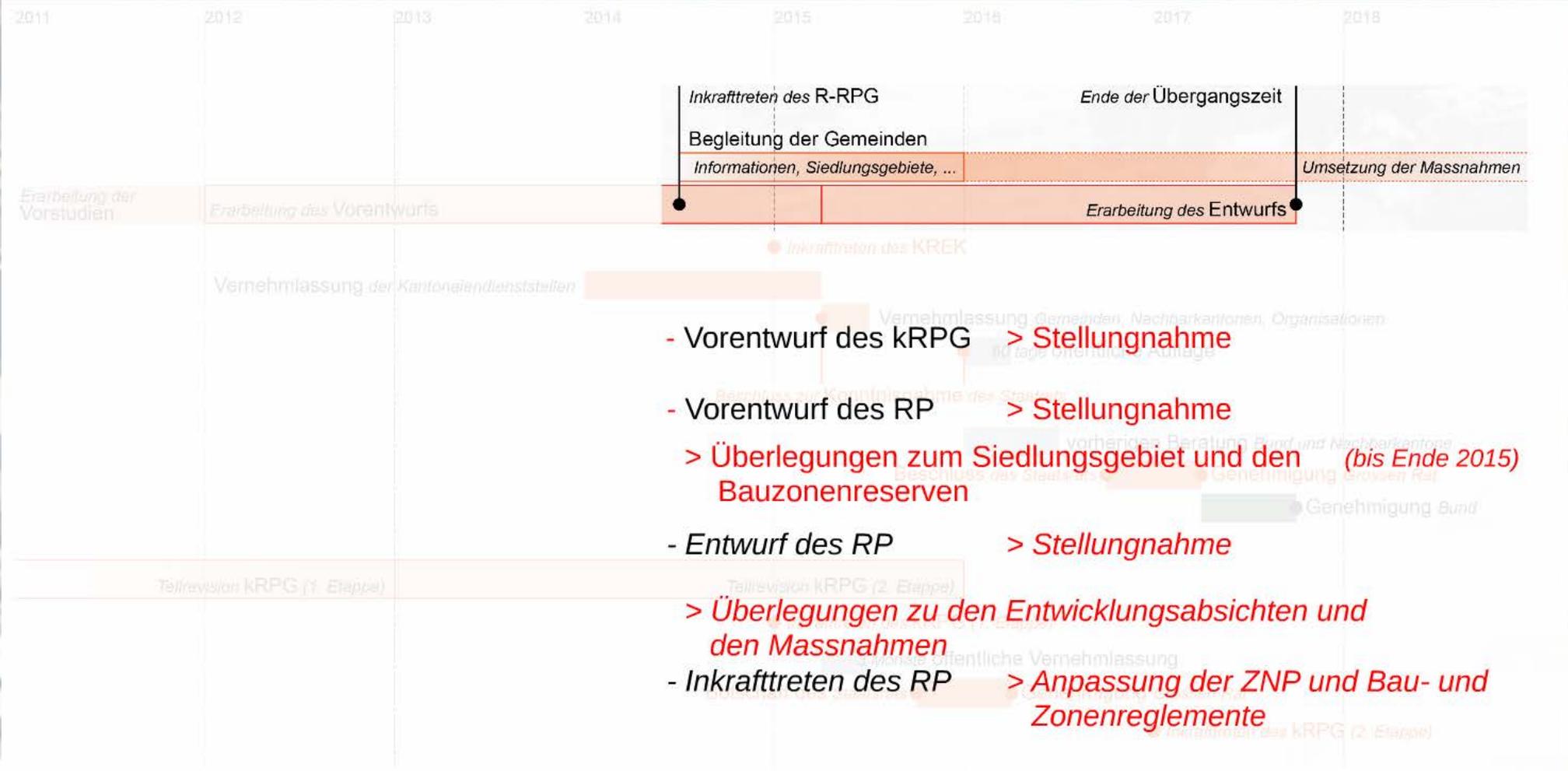
- a) stellen strategische Überlegungen betreffend ihrer Raum- und Siedlungsentwicklung an und erarbeiten bei Bedarf ein Konzept (Strategie, Richt- oder Masterplan) für eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach

Gemeinde

Aufgaben der Gemeinden



Aufgaben der Gemeinden



Inkrafttreten des R-RPG

Ende der Übergangszeit

Begleitung der Gemeinden

Informationen, Siedlungsgebiete, ...

Umsetzung der Massnahmen

Erarbeitung des Entwurfs

Inkrafttreten des KREK

- Vorentwurf des kRPG

> **Stellungnahme**

- Vorentwurf des RP

> **Stellungnahme**

> **Überlegungen zum Siedlungsgebiet und den Bauzonenreserven** (bis Ende 2015)

- Entwurf des RP

> **Stellungnahme**

> **Überlegungen zu den Entwicklungsabsichten und den Massnahmen**

- Inkrafttreten des RP

> **Anpassung der ZNP und Bau- und Zonenrealelemente**

Geoportal

[Startseite](#) [Parlament](#) [Regierung](#) [Justiz](#)

[Deutsch](#) [Français](#) 



Geoportal

STARTSEITE [GEODATEN](#) [DATENBESTELLUNG](#) [GEODIENSTE](#) [KARTEN](#)



Willkommen auf unserem Geoportal !

Gewinnen Sie eine Übersicht über das Kantonsgebiet, lernen Sie das Parzellar, die Nutzungszonen, die Schutzzonen kennen. Dies alles dank unserem Geoportal.

Das Geoportal bietet einen zentralen Zugang zu den interaktiven Karten und Geodaten der Kantonsverwaltung. Die Karte ist ein Kommunikationsmittel, um schnell eine Übersicht über eine Parzelle, eine Gemeinde oder über das ganze Kantonsgebiet zu gewinnen.

Das Geoportal ist

- Zentraler Zugang zu Geodaten
- Offen für alle
- Praktisch und nützlich

Kontakt

GIS-Fachstelle (CC GEO)

Av. de la Gare 39
1950 Sion

Telefon : 027 606 28 00

Email : sitvs@admin.vs.ch

Links

- [Walliser eAtlas](#)
- [Schweizerischer Geodatenkatalog](#)
- [Geoportal des Bundes](#)
- [Konferenz KKGeo](#)
- [Interkantonale Koordination IKGeo](#)

<https://web.vs.ch/web/egeo>

[Rechtliches](#)